

# Unternehmensteuerreform

# Erbschaftsteuerreform

Jahressteuergesetz 2007

Umwandlungssteuerrecht

Investitionszulagengesetz

## Haufe SteuerGuide 2007

Alles Wissenswerte zur Unternehmensteuerreform und anderen geplanten Steueränderungen 2007/2008

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

zum 1. Januar 2007 sind zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Betroffen davon sind zum Beispiel Umsatzsteuer, Pendlerpauschale, Elterngeld und Spitzensteuersatz. Weitere Gesetzesvorhaben sind in der Planung und dürften noch im Jahr 2007 beschlossen werden, etwa die Unternehmen- und Erbschaftsteuerreform.

Ganz aktuell haben wir bei der Unternehmensteuerreform den Gesetzentwurf und bei der Erbschaftsteuerreform das weitreichende Urteil des Bundesverfassungsgerichts eingearbeitet.

Über alle zurückliegenden und geplanten Änderungen den Überblick zu behalten, ist keine leichte Aufgabe. Helfen soll Ihnen dabei wiederum der „Haufe SteuerGuide 2007“, den die Fachautoren der Ecovis AG Steuerberatungsgesellschaft und die Haufe Steuerredaktion in bewährter Form für Sie erstellt haben. Hier finden Sie alle wichtigen Änderungen und können sich schnell informieren, welche Änderungen Sie persönlich betreffen. Wir geben Ihnen außerdem Tipps für Reaktionen und Gegenstrategien und konkrete Berechnungsbeispiele.

Ein erfolgreiches Arbeiten mit dieser Broschüre wünschen Ihnen



**Dieter Römer,**  
Chefredakteur „ProFirma“



**Stefan Nowak,**  
Chefredakteur Haufe Steuer Office

#### REDAKTION

Dieter Römer  
(Chefredakteur ProFirma, v.i.S.d.P.)  
Stefan Nowak  
(Chefredakteur Haufe Steuer Office)  
Anja Bek (CvD)

Florian Regenfelder, RA/StB  
Dr. Angelika Schulz, Dipl.-Ökonomin  
Ute Spohrer, Dipl.-Finanzwirtin (FH)  
Anne Thätner, StB  
Monik Vent, Dipl.-Finanzwirtin (FH)  
Susanne Wetzel, Dipl.-Kaufrau

#### VERLAG

Haufe Fachmedia GmbH  
& Co. KG, Im Kreuz 9,  
D-97076 Würzburg,  
Geschäftsführer:  
Helmuth Hopfner, Reiner Straub

#### DRUCK

Echter Druck, Würzburg

#### REDAKTIONSSCHLUSS

4.5.2007

#### REDAKTION ECOVIS

Ernst Gossert, StB  
Klaus-Dieter Graebel  
Ulf Knorr, StB  
Martin Liepert, StB

#### REDAKTIONSANSCHRIFT

Rudolf Haufe Verlag  
GmbH & Co. KG  
Hindenburgstraße 64  
79102 Freiburg  
[www.haufe.de](http://www.haufe.de)

<b>1.</b>	<b>Steuerrechtsänderungen zum 1.1.2006</b>	<b>5.</b>	<b>Die Umsatzsteuererhöhung</b>	<b>42</b>	
1.1.	Abfindungen	4	5.1.	Ausnahmen bei Vorschussrechnungen	44
1.2.	Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern	5	5.2.	Sonderregelungen	45
1.3.	Binnenschiffe	6	5.2.1	Handelsvertreter	45
1.4.	Heirats- und Geburtsbeihilfen	7	5.2.2.	Änderungen der Bemessungsgrundlage	46
1.5.	Kinderbetreuungskosten	7	5.2.3.	Umtausch von Gegenständen	46
1.6.	Pflege- und Betreuungsleistungen	10	5.3.	Entnahmen	46
1.7.	Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen	11	5.4.	Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	46
1.8.	Übergangsgelder und -beihilfen	12	5.5.	Zusammenfassung	47
1.9.	Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen	13			
<b>2.</b>	<b>Weitere Steuerrechtsänderungen 2006</b>		<b>6.</b>	<b>Weitere umsatzsteuerliche Änderungen</b>	
2.1.	Einnahmenüberschussrechnung	15	6.1.	Ist-Besteuerung	47
2.2.	Handel mit Belegen	16	6.2.	Steuerpflicht der zugelassenen öffentlichen Spielbanken	49
2.3.	Mini-Jobs	17	6.3.	Vorsteuerberichtigung	50
2.4.	Sonn-, Feiertags-, Nachzuschläge	18	6.4.	Kleinbetragsrechnungen	50
2.5.	Grund- und Sicherungsgeschäfte	18			
2.6.	Biokraftstoffe	19	<b>7.</b>	<b>Versicherungssteuer</b>	<b>51</b>
2.7.	SEStEG	20	<b>8.</b>	<b>Erbschaftsteuerreform</b>	<b>52</b>
2.8.	Verbindliche Auskünfte gebührenpflichtig	21	8.1.	Die wesentlichen Beanstandungen des BVerfG	52
2.9.	Korrespondierende Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen	22	8.2.	Das künftige Erbschaftsteuerrecht	53
2.10.	Korrespondierende Besteuerung von verdeckten Einlagen	24	8.3.	Grundzüge der geplanten Erbschaftsteuerreform	55
<b>3.</b>	<b>Steuerrechtsänderungen zum 1.1.2007</b>		8.3.1.	Anwendungszeitpunkt	55
3.1.	Bergmannsprämien	25	8.3.2.	Stundungs- und Erlassregelung	56
3.2.	Bilanzierungspflicht	26	8.3.3.	Behaltensregelung	56
3.3.	Bordpersonal: Beschränkte Steuerpflicht	26	8.3.4.	Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen	57
3.4.	Elterngeld	27	8.3.5.	Begünstigtes Betriebsvermögen	57
3.5.	Häusliches Arbeitszimmer	28	8.3.6.	Freigrenze	59
3.6.	Investitionszulage	30	8.3.7.	Begrenzung des Schuldenabzugs bei Grundbesitz	59
3.7.	Kindergeld und Kinderfreibeträge	33			
3.8.	Pendlerpauschale	34	<b>9.</b>	<b>Unternehmensteuerreformgesetz 2008</b>	
3.9.	Reichensteuer	35	9.1.	Kapitalgesellschaften und ihre Anteilseigner	60
3.10.	Sparerfreibetrag	36	9.2.	Einzelunternehmen/ Personengesellschaften	61
3.11.	Überlassung von Rechten	37	9.3.	Gewerbesteuer	62
3.12.	Einkommensteuerpauschalierung bei Sachzuwendungen	38	9.4.	Zinsschranke	63
3.13.	Leistungszeitpunkt bei Scheckzahlung	39	9.5.	Mantelkaufregelung	64
<b>4.</b>	<b>Rückwirkende Neuerungen</b>		9.6.	Abgeltungssteuer	65
4.1.	Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußfiltern	40	9.7.	§ 7g-Rücklage	66
4.2.	Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements	41	9.7.	Sonstige Regelungen	68

# 1. Steuerrechtsänderungen zum 1.1.2006

## 1.1. Abfindungen

### Beschluss

Die Steuerfreiheit für Abfindungen wurde aufgehoben.

### Anwendung

Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgen, sind seit dem 1. Januar 2006 dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen und uneingeschränkt der Lohnsteuer zu unterwerfen, sofern sie auf Vereinbarungen oder Gerichtsbeschlüssen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2005 getroffen wurden oder werden. Für Vereinbarungen, die noch vor dem 31. Dezember 2005 getroffen wurden, und für Klagen, die am 31. Dezember 2005 noch anhängig sind, gilt diese Steuerpflicht nicht, sofern die Zahlungen vor dem 1. Januar 2008 erbracht werden.

Bisher bestimmte § 3 Nr. 9 EStG: Abfindungen, die wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses gezahlt werden, sind bis zu einem Betrag von 7.200 Euro nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Alle darüberhinausgehenden Beträge stellen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit dar und unterliegen daher der Besteuerung. Doch je nach Alter und Betriebszugehörigkeit können sich weitere Steuervergünstigungen ergeben. So müssen Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Kündigung ihr 50. Lebensjahr vollendet und 15 Jahre dem Betrieb angehört haben, Abfindungen erst ab dem Betrag von 9.000 Euro als Arbeitslohn versteuern. Bei Arbeitnehmern mit vollendetem 55. Lebensjahr und 20 Jahren Betriebszugehörigkeit beginnt die Steuerpflicht erst ab einem Betrag von 11.000 Euro.

### Beispiel

Arbeitnehmer A wird am 20. Dezember 2005 aufgrund getroffener Vereinbarungen eine Abfindung in Höhe von 12.000 Euro ausbezahlt.

- a) Wenn A 40 Jahre alt ist, muss er einen Betrag von 4.800 Euro als Arbeitslohn versteuern und erhält die übrigen 7.200 Euro ohne Steuerabzug.
- b) Wenn A 51 Jahre alt ist und seit 16 Jahren im Betrieb arbeitet, hat er 3.000 Euro zu versteuern und erhält die übrigen 9.000 Euro ohne Steuerabzug.

- c) Wenn A 58 Jahre alt ist und seit 25 Jahren im Betrieb arbeitet, muss er lediglich 1.000 Euro versteuern und erhält die übrigen 11.000 Euro ohne Steuerabzug.

Dies hat sich nun geändert. Denn Abfindungen, die nach dem 31. Dezember 2005 vereinbart werden, sind voll als Arbeitslohn zu versteuern. Die alte teilsteuerbefreiende Regelung greift nur noch übergangsweise bei Verträgen über Abfindungen, bei Gerichtsentscheidungen oder Entlassungen, die vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen oder getroffen wurden. Dann muss die Auszahlung an den Arbeitnehmer allerdings noch vor dem 1. Januar 2008 erfolgen.

### Kurzfristige Reaktion

Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2006 bereits einen Abfindungsvertrag unterschrieben haben, gilt die derzeit noch gültige Steuerbefreiungsregelung, sofern ihnen das Geld noch vor dem 1. Januar 2008 zufließt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten sich daher absprechen.

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Durch diese Regelung werden Abfindungen, sofern sie bisher lohnsteuerfrei waren, vollständig zu lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen.

## 1.2. Degressive Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern

### Beschluss

Die degressive Abschreibung wurde für zunächst zwei Jahre von 20 Prozent auf 30 Prozent angehoben und beträgt maximal das Dreifache der linearen Abschreibung.

### Anwendung

Die Erhöhung der Abschreibung gilt vorerst nur für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Nehmen Sie Investitionen noch im Jahr 2007 vor, um von der günstigen Abschreibungsmöglichkeit zu profitieren. Beachten Sie jedoch die Entwicklung bei der geplanten Unternehmenssteuerreform 2008.

### Fazit

Durch die Anhebung der degressiven Abschreibung wird für 2006 und 2007 ein Investitionsanreiz geschaffen, da durch die erhöhten Abschreibungsbeträge die Gewinne entsprechend gemindert werden können.

## 1.3. Binnenschiffe

### Beschluss

Die bei der Veräußerung von Binnenschiffen aufgedeckten stillen Reserven können auf neu erworbene Binnenschiffe übertragen werden.

### Anwendung

Die Änderung gilt für Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2005 und ist letztmals für Veräußerungen vor dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine, da positive Änderung.

### Fazit

Durch die Übertragung der stillen Reserven auf neue Binnenschiffe soll die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschiffahrtsflotte durch Verjüngung des Bestands erreicht werden.

## 1.4. Heirats- und Geburtsbeihilfen

### Beschluss

Heirats- und Geburtsbeihilfen sind nicht mehr steuerfrei.

### Anwendung

Zahlen Sie Ihren Arbeitnehmern eine Heirats- oder Geburtsbeihilfe, sind diese Zuwendungen seit dem 1. Januar 2006 lohnsteuerpflichtig, egal welchen Wert sie haben. Das heißt, die Zuwendungen sind voll dem Arbeitslohn zuzurechnen und zu versteuern. Eine Übergangsregelung gibt es nicht. Bislang galt: Geld- oder Sachzuwendungen, die ein Arbeitnehmer anlässlich seiner Eheschließung oder einer Geburt von seinem Arbeitgeber erhält, sind steuerfrei, sofern sie innerhalb von drei Monaten vor dem Anlass oder im Anschluss daran gezahlt werden und soweit sie den Betrag von 315 Euro nicht übersteigen. Dieser Grenzbetrag galt je Dienstverhältnis und Elternteil beziehungsweise Ehepartner.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Inwieweit die Lohnsteuerpflicht auch Sozialabgaben und damit Mehrkosten für Arbeitgeber nach sich zieht, bemisst sich nach dem Einzelfall.

## 1.5. Kinderbetreuungskosten

### Beschluss

Kinderbetreuungskosten können ab dem ersten Euro in Höhe von zwei Drittel der tatsächlich angefallenen Kosten berücksichtigt werden.

### Anwendung

Die Neuregelung gilt rückwirkend für ab 2006 geleistete Aufwendungen, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind. Bis zum 31. Dezember 2005 konnten nachgewiesene erwerbs-, ausbildungs- oder krankheitsbedingte

Kinderbetreuungskosten, soweit sie 1.548 Euro je Kind überstiegen, als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro je Kind. Berücksichtigungsfähig waren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs oder behinderte Kinder bis zum 27. Lebensjahr. Wurde das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen entweder durch eine im Haushalt beschäftigte Person oder einen Dienstleister betreut (so genannte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen), konnten die den Betrag von 3.048 Euro übersteigenden Kosten zusätzlich in begrenztem Umfang direkt von der Steuerschuld abgesetzt werden.

Seit dem 1. Januar 2006 können Doppelverdiener (zusammenlebende Eltern, die beide erwerbstätig sind) und erwerbstätige Alleinerziehende ihre Kinderbetreuungsaufwendungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Höhe von zwei Drittel, maximal 4.000 Euro je Kind, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen und so ihre Steuerlast mindern. Zur Ausschöpfung des Maximalbetrags sind somit 6.000 Euro Aufwendungen erforderlich. Soweit die Aufwendungen 6.000 Euro übersteigen, werden sie in der Ermittlung der Einkommensteuer nicht berücksichtigt. Die Möglichkeit, diese Kosten, die im Rahmen haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen entstanden sind, bei diesen abzuziehen, besteht nicht mehr. Kinderbetreuungskosten sind neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro gesondert abzuziehen, sodass sich diese Aufwendungen ab dem ersten Euro steuermindernd auswirken.

Die Ausführungen gelten ebenfalls bei Alleinerziehenden, die sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind, oder bei zusammenlebenden Eltern, wenn beide die Voraussetzungen erfüllen oder nur ein Elternteil, während der Partner erwerbstätig ist. Hier sind die Kinderbetreuungskosten Sonderausgaben. Die Zuordnung zu den Sonderausgaben hat gegenüber den Werbungskosten den Nachteil, dass kein negatives Einkommen entstehen kann, das in das Folgejahr vorgetragen und später mit positiven Einkünften verrechnet werden kann.

Alleinvertodiener (zusammenlebende Eltern, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist) können Kinderbetreuungskosten nur für jedes Kind vom 3. bis 6. Lebensjahr als Sonderausgaben abziehen. Soweit für jüngere oder ältere Kinder Betreuungskosten anfallen, können die Eltern allerdings bis zu 20 Prozent dieser Kosten im Rahmen der Begünstigungen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahen Dienstleistungen abziehen, soweit sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

### **Beispiel**

Im Haushalt des Alleinverdieners A leben seine fünfjährige Tochter und sein achtjähriger Sohn. A zahlt für die Betreuung der Tochter insgesamt 4.500 Euro an den Kindergarten und den Babysitter. Für die Betreuung des Sohns im Haus des A berechnet der Babysitter 1.000 Euro. Die Kinderbetreuungskosten der Tochter kann A in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, also 3.000 Euro, als Sonderausgaben geltend machen, da sie das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Sohn hat die Altersgrenze überschritten, sodass der Sonderausgabenabzug nicht möglich ist. Da er aber im Haushalt des Steuerpflichtigen betreut wurde, können 20 Prozent der Kosten, maximal 600 Euro, im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen abgezogen werden.

Für die Einordnung in eine der genannten Gruppen ist das Kindschaftsverhältnis entscheidend. Alleinerziehender ist auch, wer mit einem Ehepartner/Lebenspartner in einer so genannten Patchworkfamilie zusammen wohnt und das Kind zu dem Partner in keinem Kindschaftsverhältnis steht. Das Kind muss dabei zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Der Höchstbetrag kann auch angesetzt werden, wenn das Kind im Laufe des Jahres die Altersgrenze erreicht.

Als Aufwendungen für Kinderbetreuung werden unter anderem anerkannt:

- Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindereinrichtungen sowie bei Tagesmüttern
- die Beschäftigung von Aupairmädchen und Haushaltshilfen, soweit sie Kinder betreuen (um Unklarheiten zu vermeiden, sollte vertraglich abgegrenzt werden, wie viel Zeit für begünstigte Kinderbetreuung und wie viel für sonstige hauswirtschaftliche Verrichtungen geschuldet wird)

Nicht begünstigt sind insbesondere Aufwendungen für:

- Nachhilfe- und Fremdsprachenunterricht und Schulgeld
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, zum Beispiel Musikunterricht und Computerkurse
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen wie Mitgliedschaften in Sport- oder Jugendvereinen

Die Aufwendungen sind durch Kontobeleg und Rechnung nachzuweisen. Der Bescheid über noch zu zahlende Gebühren wird auch anerkannt.

### **Kurzfristige Reaktion**

Keine

### Gegenstrategie

Kinderbetreuungskosten sind dem Jahr zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden beispielsweise für das Jahr 2007 Kosten in Höhe von 7.000 Euro und für das Jahr 2008 Kosten in Höhe von 5.000 Euro erwartet, kann durch die Verschiebung der Zahlung des Teilbetrags in Höhe von 1.000 Euro in das Jahr 2008 eine maximale Ausnutzung der Steuerbegünstigung erreicht werden.

(Achtung: Die Zehntagefrist vor/nach Jahreswechsel muss eingehalten werden, um eine nachträgliche Zuordnung der Aufwendungen durch die Finanzverwaltung zum anderen Veranlagungszeitraum zu verhindern.)

### Fazit

Durch die Begünstigung wird die Vereinbarung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit verbessert und gleichzeitig Schwarzarbeit bekämpft.

## 1.6. Pflege- und Betreuungsleistungen

### Beschluss

Die Abzugsfähigkeit von Pflege- und Betreuungskosten wurde verbessert.

### Anwendung

Die Neuregelung ist für ab 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.

Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, waren bisher im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen in Höhe von 20 Prozent vom zu versteuernden Einkommen, maximal 600 Euro, abziehbar. Nun sind dies 20 Prozent der Pflege- und Betreuungsleistungen, maximal jedoch 1.200 Euro. Die Steuerermäßigung steht auch Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuung im eigenen oder im Haushalt des Pflegebedürftigen aufkommen.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Nicht notwendig, da es eine begünstigende Regelung ist.

### Fazit

Ein guter Ansatz, der das Engagement der Angehörigen von Pflegebedürftigen anerkennt.

## 1.7. Renovierung, Erhaltung, Modernisierung

### Beschluss

Die Abzugsfähigkeit von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im inländischen Haushalt wurde verbessert.

### Anwendung

Die Neuregelung ist rückwirkend für in 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind. Handwerkerleistungen für Renovierung, Erhaltung und Modernisierung, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, können die Einkommensteuer um 20 Prozent, maximal 600 Euro, mindern. Begünstigt sind jedoch nur Arbeitskosten. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren werden nicht berücksichtigt.

Die Regelung umfasst sämtliche handwerkliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt. Es werden die handwerklichen Tätigkeiten erfasst, die Mieter oder Eigentümer für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben haben. Dazu gehören zum Beispiel das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung des Bodenbelags und der Austausch von Fenstern, aber auch Erhaltungs- beziehungsweise Reparaturarbeiten für Gegenstände des Haushalts (zum Beispiel Fernseher, Waschmaschine, PC, Küchengeräte).

Damit sind nun mehr Arbeiten abzugsfähig als bei der alten Regelung, nach der nur einfache Renovierungs- und Ausbesserungsarbeiten abgesetzt werden konnten. Voraussetzung für die Steuerminderung ist der Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und der Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers.

### Beispiel

A hat zur Modernisierung seiner Wohnung einen Handwerker beschäftigt, der ihm eine Rechnung über 15.000 Euro (davon 5.000 Euro Arbeitskosten) gestellt hat. Zusätzlich hat A seine Kinder mit dem Fliesen der Küche beauftragt und ihnen dafür 1.000 Euro in bar gegeben. Die Arbeitskosten seiner Kinder kann A nicht absetzen, weil sie Angehörige seines Haushalts sind und Barzahlungen nicht absetzbar sind. Die Arbeitskosten des Handwerkers können die Steuerschuld von A maximal um 20 Prozent von 3.000 Euro, also 600 Euro, mindern.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Nicht notwendig, da es eine begünstigende Regelung ist.

### Fazit

Die Begrenzung der Förderung auf 20 Prozent halten wir als Mittel gegen die Schwarzarbeit nicht für wirkungsvoll, insbesondere vor dem Hintergrund der Umsatzsteueranhebung auf 19 Prozent zum 1. Januar 2007.

## 1.8. Übergangsgelder und -beihilfen

### Beschluss

Wie Abfindungen sind auch Übergangszahlungen zukünftig steuerpflichtig. Das heißt: Auch öffentlich-rechtlich Bedienstete müssen Übergangshilfen künftig versteuern.

### Anwendung

Die Steuerfreiheit für Übergangsgelder und -beihilfen wurde abgeschafft. Zahlungen gehören, sofern sie nach dem 1. Januar 2008 oder bei Soldaten und Soldatinnen auf Zeit, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde, nach dem 1. Januar 2009 erfolgen, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dies gilt, sofern die Zahlungen auf Vereinbarungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2006 getroffen wurden.

Werden Übergangsgelder und -beihilfen, die auf einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Vereinbarung beruhen, dem Bediensteten noch vor dem 1. Januar 2008 ausbezahlt, bleiben diese aufgrund der Übergangsregelung

bis zu einem Betrag von 10.800 Euro steuerfrei. Für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit verlängert sich diese Zahlungsfrist bis zum 1. Januar 2009, sofern ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde.

### Kurzfristige Reaktion

Falls der Bedienstete einen Entlassungsvertrag unterschrieben hat und die im Moment noch gültige Steuerbefreiungsregelung nutzen will, muss er erreichen, dass ihm das Geld noch vor dem 1. Januar 2008 zufließt. Bedienstete und Arbeitgeber sollten sich folglich absprechen.

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Übergangszahlungen werden wie viele bisher steuerfreie Zuwendungen wegen der nun eingeführten Einkommensteuerpflicht und dadurch entstehenden Mehrkosten für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber weniger attraktiv.

## 1.9. Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen

### Beschluss

Rückwirkend zum 1. Januar 2006 hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die sicherstellt, dass die für eine Rürup-Rente (als Basisrente) gezahlten Beiträge sich grundsätzlich mit dem jeweils geltenden Prozentsatz (2007 = 64 Prozent; jährlich um zwei Prozent steigend) ab dem ersten Euro bis zum Höchstbetrag (20.000 Euro für Ledige/40.000 Euro für Verheiratete) Steuer mindernd auswirken. Ein steuerlicher Verpuffungseffekt, der bisher in vielen Fällen die Steuerförderung teilweise verhindert hat, wird damit ausgeschlossen. Davon profitieren vor allem Selbstständige, für die im Übrigen die Rürup-Rente – als Alternative zur gesetzlichen Rente – die einzige steuerlich geförderte Form der Altersvorsorge ist.

### Anwendung

Zur Veranschaulichung der neuen Günstigerprüfung folgendes Beispiel: Ein lediger Selbstständiger wendet insgesamt 8.000 Euro im Jahr für seine Vorsorge auf (Beitrag für einen Vertrag der Rürup-Rente 3.000 Euro; sonstige Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel private Kranken-, Haftpflicht- oder Unfallversicherung, 5.000 Euro).

Günstigerprüfung nach altem Recht			
Höchstbetrag nach altem Recht	Euro	Höchstbetrag ab 2005	Euro
Gesamtbeträge	8.000	Gesamtbeträge	8.000
Vorwegabzug	./ .3.068	Altersvorsorgeaufw.	./ .1.860
Grundhöchstbetrag	./ .1.334	3.000, davon 64 %	
½ Abzug (½ des Rests, max. ½ v. 1.334)	./ .667	Sonstige Vorsorgeaufw., max. 2.400	./ .2.400
Restbetrag ohne Abzug	2.931	Restbetrag ohne Abzug	3.740
<b>abzugsfähig</b>	<b>5.069</b>	<b>Mehrbelastung</b>	<b>4.260</b>

Nach der alten Günstigerprüfung ist die Höchstbetragsberechnung nach altem Recht günstiger. Der abzugsfähige Betrag ist auch ohne abgeschlossene Rürup-Rente als Sonderausgabe zu berücksichtigen. Die Rürup-Rente bleibt steuerlich unbeachtet – sie „verpufft“.

Günstigerprüfung nach neuem Recht			
Höchstbetragsberechnung	Euro	Höchstbetrag ab 2005	Euro
Beiträge ohne Basisrente	5.000	Gesamtbeträge	8.000
Vorwegabzug	./ .3.068	Altersvorsorgeaufw.	./ .1.860
Grundhöchstbetrag	./ .1.334	3.000, davon 64 %	
½ Abzug (½ des Rests, max. ½ v. 1.334)	./ .299	Sonstige Vorsorgeaufw., max. 2.400	./ .2.400
Restbetrag ohne Abzug	299	Restbetrag ohne Abzug	3.740
<b>abzugsfähig</b>	<b>4.701</b>		
Beiträge zur Basisrente 3.000, davon 64 %	1.860		
<b>abzugsfähig</b>	<b>6.561</b>	<b>abzugsfähig</b>	<b>4.260</b>

Die Beiträge zur Rürup-Rente werden durch die Gesetzesänderung in jedem Fall steuerlich berücksichtigt.

### Kurzfristige Reaktion

Auch wenn ein Vertrag zur Rürup-Rente nicht bereits zum Jahresbeginn abgeschlossen wurde, kann der gesamte eingezahlte Betrag für 2007 Steuer mindernd berücksichtigt werden. Eine Rürup-Rente kann mit laufenden Beiträgen, aber auch mit Einmalbeiträgen (zur Ausschöpfung des steuerlichen Förderrahmens) abgeschlossen werden.

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Private Vorsorge wird damit für Selbstständige attraktiver.

## 2. Weitere Steuerrechtsänderungen 2006

### 2.1. Einnahmenüberschussrechnung

#### Beschluss

Bei der Einnahmenüberschussrechnung können Anschaffungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte für Grund und Boden sowie Gebäude im Umlaufvermögen erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses abgezogen werden.

#### Anwendung

Die Neuregelung ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Bisher konnten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens die Anschaffungskosten bei Erwerb zum Zeitpunkt der Zahlung sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. So entstandene Verluste konnten mit den übrigen sonstigen positiven Einkünften verrechnet werden, was zu einer Minderung der Steuerschuld führte und damit zu einem Steuerstundungseffekt, wenn die Veräußerung in einem späteren Veranlagungszeitraum erfolgte.

### Kurzfristige Reaktion

Nicht mehr möglich

### Gegenstrategie

Teilwertabschreibungen bei Wertverlusten sind im Einzelfall steuerlich auch schon vor dem Verkauf zu berücksichtigen.

### Fazit

Das in letzter Zeit verbreitete Steuerstundungsmodell für Kapitalanleger ist damit vom Tisch. Gleiches gilt für gewerblichen Grundstückshandel bei Gewinnermittlung nach den Regeln der Einnahmenüberschussrechnung.

## 2.2. Handel mit Belegen

### Beschluss

Die entgeltliche Verbreitung von Belegen (zum Beispiel der Verkauf von Tankquittungen über Ebay), die zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen kann, wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### Anwendung

Die Neuregelung ist am 6. Mai 2006 in Kraft getreten. Hintergrund ist, dass im Rahmen von Internetauktionen vermehrt Tankquittungen angeboten werden, mit denen potenzielle Käufer Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen können. Der Verkäufer der Quittungen kann nach alter Rechtslage nicht belangt werden, da er für die Verwendung beim Käufer nicht verantwortlich ist. Zukünftig soll die gezielte Weitergabe von Belegen gegen Entgelt zu einer Steuerordnungswidrigkeit führen. Dagegen liegt weiterhin keine Ordnungswidrigkeit vor, wenn die Weitergabe unbeabsichtigt ist, beispielsweise durch das Zurücklassen von Kassenbelegen an der Verkaufstheke.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Ein guter Steuerberater kennt bessere Tipps, um Steuern zu sparen!

### Fazit

Der Gesetzgeber musste einfach reagieren.

## 2.3. Mini-Jobs

### Beschluss

Die Pauschalabgabe für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich ist am 1. Juli 2006 von 25 Prozent auf 30 Prozent gestiegen.

### Anwendung

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, so genannte 400-Euro-Jobs, haben seit ihrer Einführung wachsende positive Resonanz gefunden. Ein geringfügiges Arbeitsverhältnis liegt dann vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreitet. Bei der Prüfung der 400-Euro-Grenze bleibt steuerfreier Arbeitslohn außer Betracht, wenn die Steuerfreiheit auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung auslöst, wie es beispielsweise bei gezahlten Kindergartenzuschüssen der Fall ist. Einmalige Zahlungen sind aber wieder bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.

Nicht mehr entscheidend ist seit 1. April 2003 die wöchentliche Arbeitszeit. Auch seit dem 1. Juli 2006 muss der Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte vorlegen, wenn der Arbeitgeber die erhöhte Pauschalabgabe von 30 Prozent bezahlt. Von diesen 30 Prozent entfallen 15 Prozent auf die Rentenversicherung, 13 Prozent auf die Krankenversicherung und zwei Prozent auf die pauschale Lohnsteuer.

Da nur geringfügige Beschäftigungen im gewerblichen Bereich von der Beitragssteigerung betroffen sind, bleibt der niedrigere Pauschalbeitragssatz von 12 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt erhalten. Von einer Beschäftigung im Privathaushalt wird gesprochen, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit auch durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden kann.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Es ist möglich, dass Unternehmen wegen der Erhöhung der Pauschalabgabe etliche 400-Euro-Jobs streichen.

## 2.4. Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

### Beschluss

Die Steuerfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge bleibt weiterhin bis zu einem Grundstundenlohn von 50 Euro erhalten, aber Sozialversicherungsbeiträge werden bereits ab einem Grundstundenlohn von 25 Euro erhoben.

### Anwendung

Die Neuregelung gilt seit dem 1. Juli 2006.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Ausweichen ist nur insofern möglich, dass die Grundstundenlöhne bis unter die Grenze angepasst werden, und im Gegenzug Vereinbarungen über andere steuerfreie Vergünstigungen wie Handybereitstellung, Kindergartenbetreuungszuschüsse et cetera getroffen werden.

### Fazit

Die Neuregelung trifft diejenigen, die mit ihrem Verdienst unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

## 2.5. Grund- und Sicherungsgeschäfte

### Beschluss

Für die Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken müssen Bewertungseinheiten auch in der Steuerbilanz gebildet werden. Unternehmen sichern Geschäfte (Grundgeschäfte), die einem Kursrisiko unterliegen, in der Regel durch andere Geschäfte ab, die einem gegenläufigen Risiko unterliegen (Sicherungsgeschäfte), um Verluste zu vermeiden (Hedge).

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden die Chancen und Risiken aus den Grund- und Sicherungsgeschäften kompensatorisch in Bewertungseinheiten zusammengefasst. Führt die kompensatorische Bewertung zu einem positiven Ergebnis, bleibt dieses außer Ansatz, ein negatives Ergebnis mindert den Gewinn.

### Anwendung

Die Neuregelung trat am 6. Mai 2006 in Kraft.

### Kurzfristige Reaktion

Die Gesetzesänderung stellt klar, dass die handelsrechtliche Praxis zur Bildung von Bewertungseinheiten auch weiterhin für die Steuerbilanz maßgeblich bleibt. Ein nach der Bildung der Bewertungseinheiten verbleibendes negatives Ergebnis wird in der Handelsbilanz oftmals als Drohverlustrückstellung dargestellt. Tatsächlich handelt es sich aber bei dieser Bilanzposition um eine Zusammenfassung einer Vielzahl unterschiedlicher Aufwendungen und Erträge. Diese lediglich technisch als Drohverlustrückstellung bezeichnete Bilanzposition unterliegt steuerlich nicht dem Abzugsverbot.

### Gegenstrategie

Nicht erforderlich

### Fazit

Die Gesetzesänderung wirkt einer weiteren Differenzierung von Handels- und Steuerrecht entgegen. Sie erspart den Unternehmen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, den die steuerliche Einzelbewertung von Grund- und Sicherungsgeschäften nach sich ziehen würde.

## 2.6. Biokraftstoffe

### Beschluss

Die Steuerbegünstigung für Biodiesel und Pflanzenöl wird stufenweise verringert.

### Anwendung

Die Neuregelung gilt seit dem 1. August 2006. Das neue Energiesteuergesetz löst das bisherige Mineralölsteuergesetz ab.

Für reinen Biodiesel beträgt die Steuer bis Ende des Jahres 2007 neun Cent pro Liter. Ab 2008 steigt der Satz bis 2012 über 15, 21, 27 und 33 auf den vollen Mineralölsteuersatz von derzeit 45 Cent je Liter. Reines Pflanzenöl bleibt bis Ende 2007 steuerfrei. Anschließend wird der Steuersatz auch hier stufenweise über 18, 26 und 33 Cent pro Liter auf den vollen Mineralölsteuersatz erhöht. Auf Biodiesel in Beimischungen sind bis Ende 2007 15 Cent pro Liter Steuer fällig. Neue Biokraftstoffe,

deren Ausgangsprodukte zum Beispiel Restholz oder Energiepflanzen sind, bleiben bis 2015 steuerbegünstigt. In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe bleiben von der Steuer befreit. Seit dem 1. Januar 2007 muss dazu dem herkömmlichen Treibstoff Biokraftstoff beigemischt werden. Die Beimischungsquote beträgt für Benzin bis 2009 zwei Prozent und für Diesel 4,4 Prozent.

### Kurzfristige Reaktion

Kalkulieren Sie zunächst, ob sich die Umrüstung Ihres Fahrzeugs auf Biokraftstoffe noch rentieren kann und in Ihrer Umgebung ausreichend Möglichkeiten zum Tanken von Biokraftstoffen vorhanden sind.

### Gegenstrategie

Für einige Biokraftstoffe bleiben die Steuerbegünstigungen noch erhalten. Langfristig ist jedoch auch für sie eine Besteuerung zu erwarten.

### Fazit

Der bisherigen Überförderung von Biokraftstoffen musste die Bundesregierung aufgrund von EU-Vorgaben begegnen. Die zu erwartenden Steuermehreinnahmen spielten sicherlich auch eine Rolle.

## 2.7. SEStEG

### Beschluss

Die nationalen steuerlichen Vorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen wurden an die jüngeren gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Entwicklungen und die Vorgaben des europäischen Rechts angepasst.

### Anwendung

Das „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)“ ist am 13. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Das Gesetz soll:

- grenzüberschreitende Umwandlungen ermöglichen und den Unternehmen die freie Wahl der Rechtsform erleichtern
- das deutsche Besteuerungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sicherstellen. Bei der Verlagerung von Vermögen ins Ausland werden stille Reserven grundsätzlich sofort besteuert.

- sicherstellen, dass bei grenzüberschreitenden Umwandlungen Verluste einer Kapitalgesellschaft nicht mehr auf eine andere Körperschaft übergehen können
- das deutsche Steuerrecht an neuere EU-rechtliche Entwicklungen im Gesellschafts- und im Steuerrecht anpassen. Insbesondere wurde die aktuelle Fusionsrichtlinie (FRL) umgesetzt und die so genannte Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen an die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst.
- die Realisierung des Körperschaftsteuerguthabens erleichtern. Das Körperschaftsteuerguthaben wurde letztmals zum 31.12.2006 festgestellt und wird ab dem 1.1.2008 über zehn Jahre gleichmäßig verteilt – unabhängig von Ausschüttungen – zur Auszahlung kommen.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Das neue Umwandlungssteuerrecht halten viele Fachleute für europarechtswidrig. Bei einer nach dem Gesetz vorzunehmenden Aufdeckung von stillen Reserven bei der Überführung von Einzelwirtschaftsgütern in eine ausländische Betriebsstätte lohnt daher die Prüfung, ob der Klageweg beschritten werden soll.

### Fazit

Die Änderungen im Umwandlungssteuerrecht sind insbesondere für Auslandsdividenden äußerst komplex. Ein spezialisierter Steuerberater sollte immer mit am Tisch sitzen, wenn Unternehmensumstrukturierungen geplant sind.

## 2.8. Verbindliche Auskünfte gebührenpflichtig

### Beschluss

Die Befugnis zur Erteilung von verbindlichen Auskünften wurde gesetzlich festgeschrieben. Anschließend wurde eine Gebührenpflicht für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft eingeführt.

### Anwendung

Die Befugnis der Finanzämter, im Einzelfall Auskünfte mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben zu erteilen, wurde gesetzlich verankert.

Die Finanzbehörden können nunmehr auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Die Entscheidung der Finanzbehörde, eine verbindliche Auskunft zu erteilen, liegt in ihrem pflichtgemäßen Interesse.

Diese Neuregelung trat am 12. September 2006 in Kraft.

Durch ein weiteres Gesetz wurde die Kostenpflicht für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft gesetzlich normiert. Die Gebühr berechnet sich nach dem Gegenstandswert, der aber mindestens 5.000 Euro beträgt. Damit ergibt sich eine Mindestgebühr nach dem Gegenstandswert von 121 Euro. Lässt sich der Gegenstandswert auch nicht durch Schätzung bestimmen, ist eine Zeitgebühr zu berechnen; sie beträgt 50 Euro je angefangene halbe Stunde und mindestens 100 Euro.

Gebühr ist erstmals für die Bearbeitung von nach dem 18. Dezember 2006 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangenen Anträgen zu erheben.

#### Kurzfristige Reaktion

Keine

#### Gegenstrategie

Keine

#### Fazit

Komplizierte gesetzliche Regelungen schaffen und sich die Interpretation dann noch bezahlen zu lassen, ist jenseits von gut und böse. Viele praktische Einzelfragen sind selbst bei dieser Gesetzesänderung ungeklärt.

## 2.9. Korrespondierende Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen

#### Beschluss

In das Körperschaftsteuergesetz wurde eine Korrekturvorschrift eingefügt, wodurch eine korrespondierende Besteuerung hinsichtlich der verdeckten Gewinnausschüttung bei Gesellschaft und Gesellschafter erreicht wird.

#### Anwendung

Bislang fehlte eine Verknüpfung der Besteuerungsverfahren von Gesellschaft und Gesellschafter – in der Regel mit negativen Konsequenzen für den Gesellschafter.

#### Beispiel

Im Jahr 2006 fand bei der A-GmbH eine Betriebsprüfung für die Jahre 2001 bis 2003 statt. Für das Jahr 2003 wurde eine verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund eines überhöhten Gehalts an den Gesellschafter-Geschäftsführer A festgestellt. Die verdeckte Gewinnausschüttung wurde dem Einkommen der Gesellschaft im Jahr 2003 hinzugerechnet. Der Gesellschafter hatte das überhöhte Gehalt 2003 als Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit seinem persönlichen Steuersatz unterworfen. Aufgrund der Feststellungen bei der A-GmbH hätte das überhöhte Gehalt nicht dem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, sondern den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden müssen. Bei dieser Einkunftsart unterliegen die Bezüge nur dem halben Steuersatz (Halbeinkünfteverfahren). Da aber die Einkommensteuerfestsetzung des A – im Gegensatz zur GmbH – nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stand, ist sie bestandskräftig und kann nicht mehr geändert werden.

Durch die Korrekturvorschrift wird sichergestellt, dass die Bezüge des Anteilseigners, die auf Ebene der Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung dem Einkommen hinzugerechnet wurden, bei diesem nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens besteuert werden.

Diese Neuregelung ist auf alle nach dem 18. Dezember 2006 erlassene, aufgehobene oder geänderte Steuerbescheide anzuwenden.

Auch der umgekehrte Sachverhalt wurde geregelt, wonach die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen nicht gemindert hat.

Diese Neuregelung ist erstmals auf Bezüge und Einnahmen anzuwenden, die nach dem 18. Dezember 2006 zugeflossen sind.

#### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Die Korrekturvorschrift wurde eingeführt, um Besteuerungslücken zu schließen. Doch gibt es nur wenige Anwendungsfälle, in denen die Neuregelung dem Staat Mehreinnahmen bringt. In der Regel sind die Fälle, wie im Beispiel der A-GmbH, so aufgebaut, dass der Gesellschafter von der Korrekturvorschrift profitiert.

## 2.10. Korrespondierende Besteuerung von verdeckten Einlagen

### Beschluss

Einführung eines Korrespondenzprinzips bei der verdeckten Einlage

### Anwendung

Auch hinsichtlich der verdeckten Einlage wurden die Besteuerungsverfahren von Gesellschaft und Gesellschafter bisher getrennt behandelt.

#### Beispiel

B ist Gesellschafter-Geschäftsführer der B-GmbH. Er verkauft der GmbH im Jahr 2003 ein Grundstück für 70.000 Euro. Angemessen wären 100.000 Euro. Seine Anschaffungskosten auf die Beteiligung erhöht er nicht. Die Einkommensteuerfestsetzung des B ist bestandskräftig und nicht mehr änderbar. Die Steuerfestsetzung der B-GmbH steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. 2006 wird die verdeckte Einlage im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der B-GmbH festgestellt.

Verdeckte Einlagen dürfen sich auf die Höhe des Einkommens nicht auswirken. Da die B-GmbH unter fremden Dritten 100.000 Euro für das Grundstück hätte aufwenden müssen, wäre bei der B-GmbH die verdeckte Einlage in Höhe von 30.000 Euro beim Grundstück als Anschaffungskosten zu aktivieren. Die Aktivierung unterbleibt, weil die verdeckte Einlage bei B nicht mehr geändert werden kann.

Die Neuregelung stellt also sicher, dass eine Korrektur bei der Gesellschaft nicht erfolgt, soweit die steuerlichen Konsequenzen beim Gesellschafter nicht gezogen werden. Die Regelung ist am 19. Dezember 2006 in Kraft getreten.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Diese Regelung ist konsequent und ist steuersystematisch sinnvoll.

## 3. Steuerrechtsänderungen zum 1.1.2007

### 3.1. Bergmannsprämien

### Beschluss

Bergmannsprämien werden abgeschafft.

### Anwendung

Die Gewährung von Bergmannsprämien wird in zwei Stufen abgeschafft. Zum 1. Januar 2007 wurde die Höhe der Bergmannsprämie von 5 Euro auf 2,50 Euro für jede verfahrenere volle Schicht abgesenkt, ab 1. Januar 2008 entfällt die Zahlung von Bergmannsprämien ganz.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Bei 230 Arbeitstagen im Jahr fehlen den Betroffenen 2007 575 Euro, ab 2008 sogar 1.150 Euro. Für Arbeitgeber verringern sich die Kosten.

## 3.2. Bilanzierungspflicht

### Beschluss

Die Umsatzgrenze für die Verpflichtung zur Bilanzierung wurde von 350.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben.

### Anwendung

Die Regelung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und gilt für Kalenderjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen.

### Kurzfristige Reaktion

Bilanzierende Unternehmen können prüfen, ob der Wechsel zur einfacheren Gewinnermittlung in Betracht kommt. Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass einmalig ein Übergangsgewinn/-verlust ermittelt werden muss.

### Gegenstrategie

Bei Bilanzierenden ist keine Gegenstrategie notwendig, da sie ein Wahlrecht haben.

### Fazit

Kleinere Unternehmen können profitieren, verringern sich doch die Kosten für den Jahresabschluss und gegebenenfalls für die laufende Buchführung. Steuergestaltungen sind aber schwieriger umzusetzen.

## 3.3. Bordpersonal: Beschränkte Steuerpflicht

### Beschluss

Inländische Einkünfte des beschränkt steuerpflichtigen Bordpersonals von Flugzeugen werden besteuert.

### Anwendung

Die Neuregelung gilt seit dem 1. Januar 2007. Zu den inländischen Einkünften gehören seit 2007 auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit des nicht in Deutschland ansässigen Bordpersonals, sofern die Arbeit an Bord eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Mit dieser Maßnahme schließt der Gesetzgeber Besteuerungslücken im Bereich der beschränkten Steuerpflicht.

## 3.4. Elterngeld

### Beschluss

Zum 1. Januar 2007 wurde das Erziehungsgeld durch ein einkommensabhängiges Elterngeld ersetzt.

### Anwendung

Das neue Elterngeld gibt es für Kinder, die nach dem 31.12.2006 geboren werden. Im Einzelnen sieht das Elterngeld wie folgt aus:

- Elterngeld steht den Eltern zwölf Monate zu, wenn Mutter oder Vater zu Hause bleiben. Betreut der andere Elternteil das Kind auch für mindestens zwei Monate, stehen den Eltern 14 Monate Elterngeld zur Verfügung. Eltern können die Elterngeldmonate auch gleichzeitig beanspruchen oder bei gleichem Gesamtbudget auf die doppelte Bezugsdauer ausdehnen.
- Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Selbstständige, Beamte, erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende.
- 67 Prozent des bisherigen Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit – mindestens 300, höchstens jedoch 1.800 Euro – werden ersetzt, wenn die Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden pro Woche reduziert wird. Es werden die in dem steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes im Monatsdurchschnitt erzielten steuerlichen Einkünfte beziehungsweise das in den zwölf Monaten vor der Geburt durchschnittlich erzielte Nettoeinkommen zu Grunde gelegt.
- Ist das Einkommen kleiner als 1.000 Euro netto monatlich, werden bis zu 100 Prozent des Einkommens ersetzt; der Prozentsatz von 67 Prozent wird gleitend erhöht – für je zwei Euro unter der maßgeblichen Grenze steigt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

### Beispiel

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 800 Euro werden 77 Prozent, also 616 Euro ersetzt. Ab einem Nettoverdienst von 340 erreicht das Elterngeld 100 Prozent.

- Das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro wird nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen oder Wohngeld angerechnet.
- Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.
- Das Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt.

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 zur Welt kommen, gilt die bisherige Bundeserziehungsgeldregelung (Regelbetrag in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich für zwei Jahre). Für die ersten sechs Lebensmonate gilt eine Einkommensgrenze von 30.000 Euro für Paare mit einem Kind/ 23.000 Euro für Alleinstehende mit einem Kind. Ab dem 7. Lebensmonat reduzieren sich die Einkommensgrenzen auf 16.500/13.500 Euro. Es ist möglich, den Bezug auf ein Jahr, das heißt monatlich 450 Euro, zu verteilen, wenn die Einkommensgrenzen von 22.086 Euro oder 19.086 Euro nicht überschritten werden.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Die neue Regelung bringt für die meisten Betroffenen mehr Vorteile.

## 3.5. Häusliches Arbeitszimmer

### Beschluss

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind seit dem 1. Januar 2007 nur noch dann zu berücksichtigen, wenn dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit liegt.

### Anwendung

Benutzt ein Arbeitnehmer zur Vorbereitung oder Erledigung seiner beruflichen Aufgaben ein häusliches Arbeitszimmer, kann er die dadurch

Rechtslage bis 31. Dezember 2006	Rechtslage ab 1. Januar 2007
Es sind 3 Fallgruppen zu unterscheiden:  § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 1 EStG <b>Grundsätzlich kein Abzug</b> , da der Arbeitnehmer nur bis zu 50 Prozent seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet <b>und</b> ihm ein anderer Arbeitsplatz außerhalb des Arbeitszimmers zur Verfügung steht	Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann, wenn dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit liegt
§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 und 3 EStG <b>Begrenzter Abzug bis 1.250 Euro</b> , da mehr als 50 Prozent der beruflichen Tätigkeit vom Arbeitnehmer im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden <b>oder</b> ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht	
§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 3 2. HS EStG <b>Voller Abzug</b> , da das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt	

verursachten Aufwendungen unter gewissen Voraussetzungen als Werbungskosten geltend machen. Als häusliches Arbeitszimmer versteht man einen Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient, beruflich genutzt wird und von den übrigen Räumlichkeiten abgetrennt ist.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Durch die Änderung wird es zukünftig in der Regel nur noch Heimarbeitern möglich sein, die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer geltend zu machen.

### 3.6. Investitionszulage

#### Beschluss

Das Investitionszulagengesetz für die neuen Bundesländer lief Ende des Jahres 2006 aus. Da die weitere Förderung von bestimmten betrieblichen Investitionen in den neuen Ländern aber geboten ist, wurde der Investitionszeitraum bis 2009 verlängert. Das Gesetz wurde durch die Aufnahme des Beherbergungsgewerbes in den Kreis der begünstigten Bereiche, der wie bisher noch das verarbeitende Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen umfasst, weiter verbessert.

Begünstigt sind im Beherbergungsgewerbe: Betriebe der Hotellerie, Jugendherbergen und Hütten, Campingplätze, Erholungs- und Ferienheime. Nicht zum begünstigten Beherbergungsgewerbe gehören jedoch Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Privatquartiere.

Abgrenzungsprobleme, wie es sie seit Jahren beim verarbeitenden Gewerbe und den produktionsnahen Dienstleistungen gibt (Zuordnung innerhalb der Klassifikation, Schwergewicht nach Wertschöpfung bei gemischter Tätigkeit), sind auch hier vorprogrammiert. Begünstigt sind nunmehr im verarbeitenden Gewerbe, bei den produktionsnahen Dienstleistungen und im Beherbergungsgewerbe die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Gebäudebauten. Es muss sich dabei – wie bereits nach dem InvZuLG 2005 – um so genannte Erstinvestitionen handeln. Nicht begünstigt sind Ersatzinvestitionen.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, in die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) investieren, wird die allgemein gültige fünfjährige Verbleibensfrist auf drei Jahre vermindert (bei geringerer betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer gilt die kürzere Frist). Ersetzt der Anspruchsberechtigte ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut wegen rascher technischer Veränderungen vor Ablauf des Bindungszeitraums durch ein neues Wirtschaftsgut, tritt bezüglich der Einhaltung der Verbleibensfrist das neue Wirtschaftsgut an die Stelle des alten.

Gegenüber dem InvZuLG 2005 gibt es aber auch Einschränkungen: Leasingfirmen fallen aus der Förderung raus. Für bewegliche Wirtschaftsgüter ist vorgesehen, dass sie nunmehr auch zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte eines Betriebs des Anspruchsberechtigten, der selbst einen

Höhe der Investitionszulage	
grundsätzlich	12,5 %
in Randgebieten	15,0 %
Erhöhte Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter in KMU-Betrieben:	
KMU-Betriebe grundsätzlich	25,0 %
in Randgebieten	27,5 %
Fördergebiet von Berlin	15,0 %

Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige im Fördergebiet unterhält, gehören müssen und zusätzlich in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten für den Bindungszeitraum verbleiben müssen. Anspruchsberechtigt sind dann nur noch solche Steuerpflichtige, die selbst einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes unterhalten.

Eine Ausnahme wird bei verbundenen Unternehmen gemacht. Geförderte Wirtschaftsgüter können nur noch innerhalb einer solchen Unternehmensgruppe (zum Beispiel Betriebsaufspaltung) innerhalb der Verbleibensfrist zulageunschädlich veräußert oder zur Nutzung überlassen werden. Bei der Ausnahmeregelung für die Verbleibensfrist für verbundene Unternehmen wird klargestellt, dass auch das verbundene Unternehmen zu einem begünstigten Zweig gehören muss. Bei neuen Betriebsgebäuden ist diese Einschränkung nicht vorgesehen. Hier wird nach wie vor auf die Verwendung von einem begünstigten Bereich abgestellt.

#### Anwendung

Investitionen sind nach dem bisherigen InvZuLG 2005 begünstigt, wenn sie vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden oder soweit vor diesem Stichtag Teilleistungen oder in Anschaffungsfällen Teillieferungen erfolgten (lediglich geleistete Anzahlungen reichen nicht!). Investitionen sind nach dem neuen InvZuLG 2007 begünstigt, wenn sie entweder ab dem 1. Januar 2007 begonnen werden oder – bei vorherigem Beginn – wenn sie nach dem Tag der Verkündung des neuen Gesetzes – das ist der 21. Juli 2006 – begonnen wurden.

Ausnahme: Es können auch Vorhaben gefördert werden, mit denen vor dem 21. Juli 2006 begonnen wurde, wenn die Bewilligungsbehörde im

Bewilligungsbescheid für GA (Gemeinschaftsaufgabe)-Zuschüsse Investitionszulage in Erwartung des InvZuG 2007 bereits berücksichtigt hat und für den Fall der Nichtgewährung eine Erhöhung des GA-Zuschusses vorgesehen ist.

Das Investitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten Einzelinvestition (Bestellung von Wirtschaftsgütern oder Herstellungsbeginn) begonnen worden ist. Die beihilferechtliche Anreizwirkung könne das InvZuG 2007 nur – so die Gesetzesbegründung – für Investitionen entfalten, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das der Anspruchsberechtigte insgesamt erst nach Eintritt einer eindeutigen Rechtslage begonnen hat. Wird eine Einzelinvestition nach dem 21. Juli 2006 begonnen und gehört diese zu einem Investitionsvorhaben, mit dem der Anspruchsberechtigte insgesamt bereits vor diesem Stichtag begonnen hat, ist diese Investition nicht nach diesem Gesetz begünstigt. Investitionen, die nach diesen Stichtagen begonnen werden, sind dann begünstigt, wenn sie vor dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden. Wird eine Investition erst nach 2009 abgeschlossen, sind noch Teilerstellungskosten und in Anschaffungsfällen Teillieferungen bis zum 31. Dezember 2009 begünstigt.

#### Kurzfristige Reaktion

Eine Förderlücke gibt es bei den Investitionen, die vor dem 21. Juli 2006 begonnen worden sind und die nicht bis zum 31. Dezember 2006 vollständig beendet wurden. Bei Herstellungsfällen, die bis zum 31. Dezember 2006 nicht vollständig abgeschlossen werden konnten, sollten zum Nachweis sorgfältige Aufzeichnungen über die bis 31. Dezember 2006 entstandenen Teilerstellungskosten geführt und aufbewahrt werden – vor allem, um für eventuelle Betriebsprüfungen Jahre später gewappnet zu sein.

#### Gegenstrategie

Nicht notwendig, da günstige Auswirkung

#### Fazit

Durch die Verlängerung der Investitionszulage über das Jahr 2006 hinaus und die Ausdehnung der begünstigten Bereiche wird weiterhin ein Anreiz für Investitionen in den neuen Ländern gegeben. Für begünstigte Bereiche kann die Anschaffung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter unter Umständen wirtschaftlich günstiger werden als das Leasing, da Leasingfirmen nun nicht mehr begünstigt sind. Nach dem alten InvZuG 2005 mussten diese den wirtschaftlichen Vorteil aus der Investitionszulage über die Leasingraten an die Nutzer weitergeben.

## 3.7. Kindergeld und Kinderfreibeträge

#### Beschluss

Der Zeitraum, in dem ein Kind auch im steuerlichen Sinne noch als Kind gilt, wird um zwei Jahre abgekürzt. Bisher war ultimo (bis auf die Ausnahmen Behinderte und Anrechnung von Wehrdienstzeiten) bei Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.

Nun wird die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingter Freibeträge auf das vollendete 25. Lebensjahr abgesenkt. Die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes wird über diese neue Altersgrenze hinaus berücksichtigt. Ein behindertes Kind, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird künftig über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

#### Anwendung

Die Regelung ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung:

- Kinder, die im Jahr 2006 bereits das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, können auch weiterhin bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden.
- Bei Kindern des Geburtsjahres 1982 wird bei der Altersgrenze auf die Vollendung des 26. Lebensjahres abgestellt.
- Erst ab Jahrgang 1983 kommt die Neuregelung (dann ab dem Veranlagungszeitraum 2008) voll zur Wirkung.

#### Kurzfristige Reaktion

Keine – am tatsächlichen Alter kann man nichts ändern.

#### Gegenstrategie

Wenn kein Kindergeldanspruch mehr besteht, können andere Gestaltungen vorgenommen werden, zum Beispiel die Verlagerung von Einkünften auf die Kinder.

#### Fazit

Eine Überziehung der Regelstudienzeit kann Eltern nun noch teurer zu stehen kommen. Nebenjobs werden an Bedeutung gewinnen.

### 3.8. Pendlerpauschale

#### Beschluss

Die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stellen keine Werbungskosten mehr dar. Zur Vermeidung von besonderen Härten wird die Pendlerpauschale für Fernpendler beginnend ab dem 21. Kilometer gewährt.

#### Anwendung

Arbeitnehmer können nur noch die ihnen bis zum 31. Dezember 2006 entstandenen Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch die Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen gefahrenen Entfernungskilometer pro Arbeitstag als Werbungskosten geltend machen, insgesamt aber maximal 4.500 Euro. Höhere Aufwendungen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm überlassenen Pkw benutzt.

#### Kurzfristige Reaktion

Keine

#### Gegenstrategie

Experten halten die Neuregelung für möglicherweise verfassungswidrig. Wer betroffen ist, sollte in der Steuererklärung 2007 die Kosten ab dem ersten Kilometer ansetzen und gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen.

Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, die 44-Euro-Freigrenze mit dem so genannten Job-Ticket auszuschöpfen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber in Rechtsbeziehung mit dem Verkehrsträger tritt. Hier müsste vor Ort geklärt werden, ob diese Möglichkeit mit dem jeweiligen Verkehrsträger besteht. In vielen Fällen wird das Job-Ticket teurer sein. Dann funktioniert diese Variante nur mit Zuzahlung des Arbeitnehmers.

Eine Alternative zur 44-Euro-Freigrenze ist die pauschale Versteuerung. Die Kosten des Job-Tickets sind aufzuteilen in die Kosten für die ersten 20 Entfernungskilometer und den übersteigenden Teil. Der Anteil ab dem 21. Kilometer kann in Höhe der Entfernungspauschale pauschal versteuert werden. Der übersteigende Betrag unterliegt der vollen individuellen Lohnsteuer – und Sozialversicherungspflicht.

#### Fazit

Pendler müssen den Gürtel enger schnallen und sich darauf einstellen, dass am Jahresende die Erstattungen des Finanzamts geringer ausfallen.

### 3.9. „Reichensteuer“

#### Beschluss

Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen mindestens 250.000 Euro für Ledige und 500.000 Euro für Verheiratete beträgt, müssen einen um drei Prozent erhöhten Spitzensteuersatz von 45 Prozent zahlen.

#### Anwendung

Die Neuregelung gilt seit dem 1. Januar 2007. Der erhöhte Einkommensteuersatz gilt für jeden über die Einkommensgrenzen von 250.000 oder 500.000 Euro hinaus verdienten Euro.

Von der Reichensteuer ausgenommen sind alle Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit).

Die Ausnahmeregelung für Gewinneinkünfte gilt allerdings nur für den Veranlagungszeitraum 2007.

#### Beispiel

A verdient jährlich 275.000 Euro.

Regelung bis 31.12.2006		Regelung ab 1.1.2007	
	Euro		Euro
zu versteuerndes Einkommen	275.000	zu versteuerndes Einkommen	275.000
Einkommensteuer (Steuersatz 42 %)	107.586	Einkommensteuer	108.336
		Steuersatz 42 % auf 250.000 = 97.086 Steuersatz 45 % auf 25.000 = 11.250	
		<b>Mehrbelastung</b>	<b>750</b>

**Kurzfristige Reaktion**

Im privaten Bereich kann zur Verminderung des zu versteuernden Einkommens zum Beispiel verstärkt auf Aktien mit dividendenstarken Titeln gesetzt werden. Die Einkünfte aus Dividenden werden 2008 nur zur Hälfte dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet. Die andere Hälfte ist steuerfrei. Ab 2009 würden sie der Abgeltungssteuer unterliegen und dadurch bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens außer Betracht bleiben. Gestaltungen unter Einbeziehung des Betriebsvermögens werden dagegen wirkungslos.

**Gegenstrategie**

Siehe „kurzfristige Reaktion“

**Fazit**

Ab 2008 unterliegen nicht nur die Überschusseinkünfte, sondern auch die Gewinneinkünfte der Reichensteuer. Dennoch werden Steuerberater kreative Lösungen finden, um der zusätzlichen Belastung weitgehend zu entgehen.

**3.10. Sparerfreibetrag****Beschluss**

Der Sparerfreibetrag wurde zum 1. Januar 2007 für Ledige von 1.370 auf 750 Euro und für Verheiratete von 2.740 auf 1.500 Euro reduziert.

**Anwendung**

Der Sparerfreibetrag gilt für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zins- und Dividendeneinnahmen). Unter Berücksichtigung des (unveränderten) Werbungskosten-Pauschbetrags von 51 Euro bei Einkünften aus Kapitalvermögen können deshalb ab dem 1. Januar 2007 nur noch höchstens 801 Euro beziehungsweise 1.602 Euro vom Kapitalertragsteuerabzug/Zinsabschlag freigestellt werden.

**Kurzfristige Reaktion**

Ist ein Freistellungsauftrag vor dem 1. Januar 2007 unter Beachtung des bis 2006 gültigen Sparer-Freibetrags erteilt worden, wurde er mit dem Stichtag 1. Januar 2007 automatisch auf 56,37 Prozent gekürzt (Rundung auf den höheren runden Euro-Betrag). Hatten Sie bisher das Freistellungsvolumen im Freistellungsauftrag nicht voll ausgeschöpft, wird die Freistellung trotzdem auf 56,37 Prozent gekürzt. Lag Ihr Freistellungsauftrag bisher

beispielsweise bei 800 Euro, würde er ab 2007 automatisch auf 451 Euro gekürzt werden. Überprüfen Sie daher Ihren Freistellungsauftrag und erteilen Sie gegebenenfalls einen neuen unter Ausschöpfung des maximalen Freistellungsvolumens (801 beziehungsweise 1.602 Euro)

**Gegenstrategie**

Übersteigen die Kapitaleinkünfte den Sparerfreibetrag, besteht die Möglichkeit, Kapitalvermögen auf Kinder ohne eigenes Einkommen umzuschichten, denn jedes Kind hat einen eigenen Sparerfreibetrag. Steuerfrei bleiben die Einnahmen bei den Kindern auch, wenn sie über dem Sparerfreibetrag liegen, aber die gesamten Einkünfte den jährlichen steuerfreien Grundfreibetrag in Höhe von 7.664 Euro noch nicht erreicht haben. Der Freibetrag erhöht sich damit faktisch auf 8.414 Euro, sofern die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Jahr mindestens 750 Euro betragen. Zu beachten ist jedoch, dass das Vermögen mit der Übertragung zivilrechtlich dem Kind gehört und die Eltern nicht darüber für eigene Zwecke verfügen dürfen.

**3.11. Überlassung von Rechten****Beschluss**

Die beschränkte Steuerpflicht wurde auf die verbrauchende Überlassung von Rechten ausgedehnt.

**Anwendung**

Die Neuregelung gilt seit dem 1. Januar 2007. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nur dann, wenn sie bestimmte inländische Einkünfte erzielen. Zu diesen inländischen Einkünften gehören unter anderem die Vermietung und Verpachtung von Rechten. Die Veräußerung solcher Rechte, die zeitlich begrenzt einem anderen überlassen werden können (zum Beispiel Patente), gehört ebenfalls zu den inländischen Einkünften. Dagegen war bisher umstritten, ob die Veräußerung veranstaltungsbezogener Rechte, die sich beispielsweise in der Nutzung zu Werbezwecken einer Sportveranstaltung erschöpfen (verbrauchende Rechtsüberlassung), zu inländischen Einkünften führt. Insoweit fehlt es an der zeitlichen Begrenzung des Rechts, da das Recht wirtschaftlich endgültig in das Vermögen des Nutzenden übergeht. Um sicherzustellen, dass auch die verbrauchende Überlassung von Rechten zu inländischen Einkünften führt, wurde der Katalog der beschränkten Steuerpflicht entsprechend erweitert.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Mit dieser Maßnahme schließt der Gesetzgeber Besteuerungslücken im Bereich der beschränkten Steuerpflicht.

## 3.12. Einkommensteuerpauschalierung bei Sachzuwendungen

### Beschluss

Steuerpflichtige können seit dem 1. Januar 2007 für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer die darauf entfallende Einkommensteuer mit einem Steuersatz von 30 Prozent übernehmen und abführen.

### Anwendung

Für den Empfänger einer Sachzuwendung handelt es sich regelmäßig um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, dessen Wert für ihn häufig schwer zu ermitteln ist. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wurde die Pauschalierungsmöglichkeit eingeführt, die es dem Zuwendenden ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal zu erheben. Diese Pauschalsteuer gilt die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger ab. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber.

Die Regelung betrifft nur betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, Geschäftspartner, deren Arbeitnehmer sowie Kunden. Barzuwendungen sind nicht begünstigt. Als Sachzuwendungen kommen vor allem Sachbezüge wie Incentive-Reisen, Sachgeschenke und gewährte Vorteile anlässlich des Besuchs von sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen in Betracht.

Der Zuwendende kann das Wahlrecht zur Pauschalierung für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr nur einheitlich ausüben. Die Pauschalierung

ist für den Teil der Aufwendungen ausgeschlossen, der je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 Euro übersteigt. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Aufwendung für die einzelne Zuwendung 10.000 Euro übersteigt.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Die Vor- und Nachteile der Wahlrechtsausübung abwägen.

### Fazit

Die Pauschalierungsmöglichkeit vereinfacht die steuerliche Behandlung von Sachzuwendungen insbesondere zwischen Geschäftsfreunden. Sie kann aber auch zu einer erheblichen Verteuerung der Zuwendung gegenüber der Versteuerung als geldwerten Vorteil führen.

## 3.13. Leistungszeitpunkt bei Scheckzahlung

### Beschluss

Eine wirksam geleistete Zahlung an die Finanzbehörde gilt bei Hingabe oder Übersendung eines Schecks drei Tage nach Eingang des Schecks als entrichtet.

### Anwendung

Bisher war eine wirksam geleistete Zahlung bei der Übergabe eines Schecks am Tag der Eingabe eingetreten. Der Gesetzgeber sah hierin jedoch eine Bevorzugung der Scheckzahlung und die sich daraus ergebenden Zinsvorteile für nicht vertretbar.

Die Neuregelung gilt erstmals für Schecks, die nach dem 31. Dezember 2006 bei der Finanzbehörde eingehen.

### Kurzfristige Reaktion

Wer Steuerbeträge weiterhin per Scheck bezahlen will, muss künftig dafür Vorsorge treffen, dass der Scheck drei Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingeht. Andernfalls muss er einen Säumniszuschlag zahlen. Für jeden angefangenen Monat beträgt der Säumniszuschlag weiterhin 1 Prozent des auf 50 Euro abgerundeten rückständigen Steuerbetrags. Bei hohen

Steuerzahlungen kann dies kräftig zu Buche schlagen. Gleiches gilt auch für zurückzuzahlende Steuervergütungen und Haftungsschulden.

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Es gibt keinen Grund mehr, Scheckzahlungen anderen Zahlungswegen (zum Beispiel Überweisungen und Online-Banking) vorzuziehen.

## 4. Weitere Steuerrechtsänderungen 2007

### 4.1. Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußfiltern

#### Beschluss

Die Nachrüstung von Rußfiltern bei Pkw wird mit einem Kfz-Steuernachlass gefördert. Dieselfahrzeuge ohne Rußfilter zahlen einen Zuschlag zur Kfz-Steuer.

#### Anwendung

Die Nachrüstung von Rußfiltern bei Pkw, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden, wird mit einem einmaligen Nachlass von 330 Euro bei der Kfz-Steuer gefördert. Dies gilt für Nachrüstungen zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009.

Für Dieselfahrzeuge ohne Rußfilter und mit hoher Partikelemission ist ein Aufschlag von 1,20 Euro je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum in der Zeit vom 1. April 2007 bis 31. März 2011 zu zahlen.

#### Kurzfristige Reaktion

Die Nachrüstung von Rußfiltern kostet durchschnittlich zwischen 700 und 900 Euro. Aus rein finanzieller Sicht lohnt sich die Nachrüstung bei derzeitiger Gesetzeslage daher nicht. In die Überlegungen sollte aber mit einbezogen werden, dass es wahrscheinlich spätestens 2011 weitere Verschärfungen für Pkw ohne Rußfilter geben wird. Außerdem wurden zum 1. März 2007 neue Umweltplaketten eingeführt. Kommunen können sogenannte Umweltzonen einrichten, die nur Fahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen befahren dürfen. Durch den Rußfilter könnte eine bessere

Schadstoffklasse und damit eine höhere Umweltplakette erreicht werden. Die Befahrung einer gekennzeichneten Umweltzone ohne ausreichende Plakette wird mit einem Bußgeld geahndet.

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Die Kosten sind das Eine. Der Umweltschutz sollte hier jedoch im Vordergrund stehen. Die steuerliche Förderung der Nachrüstung soll die Kosten nicht aufwiegen, sondern einen Anreiz zu umweltbewusstem Verhalten schaffen.

### 4.2. Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements

Das Bundeskabinett hat am 14. Februar 2007 den Gesetzentwurf beschlossen. Die Neuerungen sollen rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden sein. Ziel des Gesetzes ist es, diejenigen zu unterstützen, die mit ihrem zivilrechtlichen Engagement einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft leisten.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Einführung eines neuen Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 Euro. Den Abzug kann geltend machen, wer monatlich 20 Zeitstunden im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreut (zum Beispiel bei AWO/DRK).
- Anhebung der so genannten steuerfreien Übungsleiterpauschale von 1.848 Euro auf 2.100 Euro
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 Prozent beziehungsweise 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 20 Prozent
- verbesserter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften von insgesamt 30.678 Euro auf 35.000

Euro Einnahmen im Jahr (ebenso Anhebung der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen)

- Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307.000 Euro auf 750.000 Euro
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags
- Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 Prozent auf 30 Prozent der Zuwendungen
- bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht
- Bürokratieabbau im Spendenrecht

## 5. Die Umsatzsteuererhöhung zum 1.1.2007

### Beschluss

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird der Regelsteuersatz von 16 Prozent auf 19 Prozent angehoben. Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent bleibt unverändert.

### Anwendung

Der neue Regelsteuersatz von 19 Prozent ist auf jeden steuerpflichtigen Umsatz (Lieferungen, Leistungen, Eigenverbrauch, innergemeinschaftliche Erwerbe und die Einfuhr) anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2006 bewirkt wird.

Entscheidend ist der Zeitpunkt der Leistungsausführung. Dies ist regelmäßig bei einer Lieferung die Verschaffung der Verfügungsmacht (Übernahme der Ware), die Abnahme einer Bauleistung oder die Beendigung einer Dienstleistung.

Nicht maßgebend ist der Zeitpunkt des zivilrechtlichen Vertragsabschlusses, der Entgeltvereinbarung oder das Datum der Rechnung. Auch bei der Ist-Versteuerung oder der Versteuerung von Vorauszahlungen (Vorschüssen) ist allein maßgebend, wann die Leistung bewirkt wird.

Werden Rechnungen über vor dem 1. Januar 2007 erbrachte Leistungen nach diesem Zeitpunkt erteilt, ist der alte Steuersatz anzuwenden.

### Beispiel

Ein Unternehmer erteilt am 10. Januar 2007 folgende Rechnung:

Für die am 30. Dezember 2006 gelieferte Maschine berechne ich:

Maschine	1.500 Euro
+ 16 % USt	240 Euro
Gesamt	1.740 Euro

Die Umsatzsteuer ist in diesen Fällen noch mit dem Steuersatz von 16 Prozent auszuweisen.

### Tipp

Um Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, empfehlen wir, die Dokumentation der Lieferung oder sonstigen Leistung auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein vorzunehmen.

Werden unter Zugrundelegung des alten Steuersatzes von 16 Prozent Festpreisvereinbarungen getroffen und erfolgen die Lieferungen erst nach dem 31. Dezember 2006 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent aus dem Gesamtrechnungsbetrag herauszurechnen.

### Beispiel

Der vereinbarte Festpreis beträgt 2.380 Euro. Die Umsatzsteuer ist mit dem Faktor  $19/119 = 380$  Euro herauszurechnen. Die Rechnung lautet demnach:

Waren	2.000 Euro
+ 19% USt	380 Euro
Gesamt	2.380 Euro

Kalkulieren Sie dagegen Ihren Nettoerlös mit einem Steuersatz in Höhe von 16 Prozent, müssen Sie mit einer Erlösminderung von 3 Prozentpunkten rechnen, wenn die Lieferung nach dem 31. Dezember 2006 erfolgt. Soweit aber ein langfristiger Vertrag mindestens vier Monate vor Inkrafttreten der Steuersatzänderungen, also vor dem 1. September 2006, abgeschlossen wurde, kann der Leistende vom Leistungsempfänger einen Ausgleich für die umsatzsteuerliche Mehrbelastung durchsetzen, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist, Leistende nicht zu benachteiligen, wenn bei Verträgen mit langen Leistungsfristen mit dem nun höheren

Steuersatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht gerechnet werden konnte. Der gesetzliche Ausgleichsanspruch kann aber auch vertraglich von vornherein ausgeschlossen werden.

Ein Ausgleichsanspruch ist auch ausgeschlossen, soweit ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. In diesem Fall übernimmt der Leistende das Risiko einer Fehlkalkulation.

## 5.1. Ausnahmen bei Vorschussrechnungen

Entgeltvereinnehmungen vor Leistungsausführung sind insbesondere üblich bei Aufträgen mit großem Auftragsvolumen und langen Leistungsfristen. Typisch ist dies insbesondere für Unternehmer der Baubranche, die regelmäßig vor Leistungsausführung Vorschussrechnungen erteilen. Aber auch andere Unternehmer können mit Vorschüssen abrechnen und erteilen nach Leistungsausführung eine Endrechnung.

Wurden Vorschüsse für nach dem 31. Dezember 2006 auszuführende Leistungen oder Teilleistungen vor dem Stichtag vereinnahmt, wird die Finanzverwaltung einen Ausweis der Umsatzsteuer mit 16 Prozent vorerst nicht beanstanden. Einer Berichtigung der Vorschussrechnungen bedarf es später nicht. Die weitere Umsatzsteuer in Höhe von 3 Prozentpunkten, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum zu entrichten, in dem die Leistung oder Teilleistung erbracht wird.

### Beispiel

Ein Bauhandwerker erteilte dem Bauherren (kein Unternehmer des Baugewerbes) am 1.11.2006 eine Abschlagsrechnung für eine nach dem 31.12.2006 auszuführende Leistung. In der Abschlagsrechnung ist die Umsatzsteuer mit 16 Prozent ausgewiesen. Der Bau wird am 10.3.2007 abgenommen. In dem Voranmeldungszeitraum der Bauabnahme schuldet der Unternehmer mit der Endrechnung die weitere Umsatzsteuer in Höhe von 3 Prozentpunkten, die bei der Abschlagsrechnung vom 1.11.2006 noch nicht berücksichtigt wurde.

Die Endrechnung könnte (vereinfacht) wie folgt geschrieben werden:

<b>Lieferung EFH</b> (Bauabnahme am 10.3.2007) + 19% USt	300.000 Euro 57.000 Euro
Gesamt	357.000 Euro
./.. erhaltene Abschlagszahlung am 1.11.2006 + 16% USt	150.000 Euro 24.000 Euro
<b>zusätzliche USt auf Grund Steuersatzerhöhung 3%</b> <b>Restbetrag netto</b> darauf 19% USt	<b>4.500 Euro</b> <b>150.000 Euro</b> <b>28.500 Euro</b>
<b>Zahlbetrag</b>	<b>183.000 Euro</b>

Der Bauhandwerker muss dafür Sorge tragen, dass neben der Umsatzsteuer auf den Restbetrag auch der zusätzliche Umsatzsteuerbetrag auf die Anzahlung in Höhe von 4.500 Euro im Voranmeldungszeitraum der Lieferung (Bauabnahme) angemeldet und abgeführt wird.

### Tip

Prüfen Sie deshalb in den Fällen der Erteilung einer Vorschussrechnung immer, inwieweit die zusätzliche Umsatzsteuer ordnungsgemäß angemeldet und entrichtet wurde.

Der Unternehmer konnte selbstverständlich bereits in den Abschlagsrechnungen vor dem 1. Januar 2007 Umsatzsteuer mit 19 Prozent ausweisen, wenn sicher war, dass die Leistung erst nach dem Stichtag erbracht wird. In diesem Fall entfällt eine Nachberechnung von 3 Prozentpunkten Umsatzsteuer.

## 5.2. Sonderregelungen

### 5.2.1. Handelsvertreter

Der Leistungszeitpunkt für die Leistung der Handelsvertreter richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die vermittelte Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Demnach unterliegen Provisionsabrechnungen dem Steuersatz von 19 Prozent, wenn der vermittelte Umsatz nach dem 31. Dezember 2006 erbracht wird. Wann der Handelsvertretervertrag abgeschlossen wird, ist nicht maßgebend.

## 5.2.2. Änderung der Bemessungsgrundlage

Boni, Skonti, Rabatte oder sonstige Preisnachlässe führen zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage des ursprünglich ausgeführten Umsatzes. Die Steuer ist für den Zeitraum zu berichtigen, in dem die Änderung eingetreten ist. Entsprechende Berichtigungen unterliegen für Umsätze, die bis zum 31. Dezember 2006 ausgeführt wurden, dem Steuersatz von 16 Prozent. Gleiches gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

## 5.2.3. Umtausch von Gegenständen

Werden vor dem 1. Januar 2007 erworbene Gegenstände nach dem 31. Dezember 2006 umgetauscht, stellt dies eine Rückgängigmachung der ursprünglichen Lieferung dar. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung, die mit 19 Prozent zu versteuern ist.

## 5.3. Entnahmen

Entnahmen aus dem Unternehmen werden den Lieferungen gleichgestellt. Nach dem 31. Dezember 2006 erfolgte Entnahmen unterliegen somit dem Steuersatz von 19 Prozent.

## 5.4. Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

### Beschluss

Die bisherigen Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wurden wie folgt erhöht:

- für Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, von 5 Prozent auf 5,5 Prozent

- für die Lieferung der in der Anlage 2 des UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie bestimmte alkoholische Flüssigkeiten von 16 Prozent auf 19 Prozent
- für übrige Umsätze von 9 Prozent auf 10,7 Prozent

### Anwendung

Die Neuregelungen sind zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

### Kurzfristige Reaktion

Wie bei der allgemeinen Erhöhung des Umsatzsteuersatzes konnten zur Vermeidung eventueller Mehrbelastungen für Endverbraucher die entsprechenden Leistungen noch im Kalenderjahr 2006 ausgeführt werden.

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Rechnungen für Leistungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, sind mit den oben aufgeführten erhöhten Steuersätzen auszustellen. Die Erhöhung der in gleicher Höhe festgelegten Vorsteuerpauschalen soll die Mehrbelastung, die durch die Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes eintritt, ausgleichen.

## 5.5. Zusammenfassung

Die Umsatzsteuer ist so angelegt, dass die Steuerlast auf die Endverbraucher abgewälzt wird. Im Gegensatz zu privaten Endverbrauchern können sich Unternehmer in der Regel von der Umsatzsteuer im Rahmen eines möglichen Vorsteuerabzugs entlasten. Lediglich bei den Unternehmern, die nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, führt die Steuersatzerhöhung seit dem 1. Januar 2007 zu einer Mehrbelastung.

## 6. Weitere umsatzsteuerliche Änderungen

### 6.1. Ist-Besteuerung

#### Beschluss

Die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung in den neuen Bundesländern von 500.000 Euro wird über das Jahr 2006 hinaus fortgeführt. In den alten Bundesländern wird sie ab 1. Juli 2006 von 125.000 Euro auf 250.000 Euro angehoben.

Die Erhöhung der Umsatzgrenzen in den alten Bundesländern und die weitere Fortführung der Umsatzgrenzen in den neuen Bundesländern über das Jahr 2006 hinaus dient der Verbesserung der Liquidität kleinerer Unternehmen und soll allgemein zur weiteren Wirtschaftsbelebung beitragen. Die Ist-Besteuerung besagt unter anderem, dass die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt zu zahlen ist, wenn der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist und nicht schon bei der Erbringung der Leistung.

Die Ist-Besteuerung kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, wenn unter anderem der Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres die genannten Grenzen nicht überschritten hat oder Umsätze als Angehöriger eines freien Berufs ausgeführt werden.

Der Antrag ist nicht formgebunden, es genügt jede Willenserklärung des Unternehmers. Regelfall ist in der Praxis eine nach den Ist-Besteuerungsgrundsätzen abgegebene Steuererklärung. Aus Nachweisgründen sollte jedoch ein formloser Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Beim Übergang von der Besteuerung nach den Soll-Umsätzen zur Besteuerung nach den Ist-Umsätzen muss sichergestellt sein, dass Umsätze nicht doppelt oder überhaupt nicht besteuert werden.

#### Anwendung

Die neue Umsatzgrenze von 250.000 Euro gilt für die alten Bundesländer seit dem 1. Juli 2006. In den neuen Bundesländern gilt für das Jahr 2006 weiterhin die Umsatzgrenze von 500.000 Euro. Gesetzlich ist die Fortführung dieser Umsatzgrenze über das Jahr 2006 hinaus bis 31. Dezember 2009 geregelt.

#### Kurzfristige Reaktion

Da die Anwendung der Ist-Besteuerung von den Umsatzgrößen des Vorjahres abhängt, kann kurzfristig auf die Gesetzesänderung kaum reagiert werden.

#### Gegenstrategie

Die Anhebung der Umsatzgrenzen dürfte im Interesse der davon betroffenen Unternehmen liegen, da in diesen Fällen die Umsatzsteuer erst nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem das Entgelt vereinnahmt wird und somit erst entrichtet werden muss, wenn es beim Unternehmer eingegangen ist. Die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer entfällt.

#### Fazit

Die Genehmigung bezieht sich auf die Zukunft, sie kann sich auch auf den Beginn des laufenden Besteuerungszeitraums beziehen, sofern die Umsatzsteuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind. Die Erweiterung des Kreises der davon betroffenen Unternehmer verbessert deren Liquidität und bewirkt dadurch eine Förderung kleiner Unternehmer.

### 6.2. Steuerpflicht öffentlicher Spielbanken

#### Beschluss

Die umsatzsteuerliche Privilegierung der zugelassenen öffentlichen Spielbanken wurde abgeschafft. Damit sind die Glücksspielumsätze der öffentlichen Spielbanken und der gewerblichen Glücksspielunternehmer steuerpflichtig.

#### Anwendung

Die Neuregelung ist am 6. Mai 2006 in Kraft getreten

#### Kurzfristige Reaktion

Gewerbliche Glücksspielunternehmer, die die Steuerfreiheit der Umsätze in Anspruch genommen haben, müssen sich ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung auf die Steuerpflicht der Glücksspielumsätze umstellen.

#### Gegenstrategie

Keine

#### Fazit

Die Unzulässigkeit der bisherigen unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung öffentlicher Spielbanken und gewerblicher Glücksspielanbieter wurde mit der Gesetzesänderung beseitigt. Das bis zum 5. Mai 2006 faktische Wahlrecht der gewerblichen Unternehmer, ihre Glücksspielumsätze steuerfrei oder steuerpflichtig zu behandeln, ist damit entfallen.

## 6.3. Vorsteuerberichtigung

### Beschluss

Mehrere in ein Wirtschaftsgut eingegangene Gegenstände oder an einem Wirtschaftsgut ausgeführte Leistungen sind als ein Berichtigungsobjekt zusammenzufassen. Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist nur noch bei solchen Bestandteilen vorzunehmen, die im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse noch nicht zu einer vollständig verbrauchten Werterhöhung geführt haben. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs wird, unabhängig von der Buchführungsverpflichtung, auf solche sonstigen Leistungen beschränkt, für die in der Steuerbilanz ein Bilanzierungsgebot bestehen würde. Zur Vermeidung von Steuerumgehungen sind Anzahlungen oder Vorauszahlungen von den Vereinfachungen ausgeschlossen.

### Anwendung

Die Regelungen sind seit dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Die Änderungen dienen der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und der Anpassung an die Regelungen der Steuerbarkeit der unentgeltlichen Wertabgaben. Sie dienen insbesondere der Erleichterung der Überwachung und der Durchführung des Berichtigungsverfahrens.

## 6.4. Kleinbetragsrechnungen

### Beschluss

Als so genannte Kleinbetragsrechnungen galten bisher Abrechnungspapiere, deren Gesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer 100 Euro nicht übersteigt. Diese Betragsgrenze wurde auf 150 Euro angehoben.

### Anwendung

Die Neuregelung ist seit dem 1. Januar 2007 anzuwenden.

### Kurzfristige Reaktion

Nicht notwendig

### Gegenstrategie

Nicht notwendig

### Fazit

Die Neuregelung betrifft die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungslegung, soweit der Gesamtbetrag der Rechnung 150 Euro nicht übersteigt. Aus solchen Rechnungen ist ein uneingeschränkter Vorsteuerabzug möglich. Die Rechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: den vollständigen Namen und die Anschrift des Leistenden, das Ausstellungsdatum, Menge und Art oder Umfang der Lieferung/sonstigen Leistung, das Entgelt (Nettobetrag) und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf. Kassenbons erfüllen in der Regel diese Erfordernisse. Mit der Erhöhung des Rechnungsbetrags für Kleinbetragsrechnungen soll ein Vereinfachungseffekt bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen im Einzelhandel und bei Tankstellenumsätzen erreicht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgten Preissteigerungen.

## 7. Versicherungssteuer

### Beschluss

Einhergehend mit der Erhöhung der Umsatzsteuer wurde die Versicherungssteuer um 3 Prozentpunkte auf 19 Prozent erhöht.

### Anwendung

Die Neuregelung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

### Kurzfristige Reaktion

Keine

### Gegenstrategie

Keine

### Fazit

Der Gleichklang mit dem Umsatzsteuersatz wird beibehalten.

## 8. Erbschaftsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 31. Januar 2007 seinen Beschluss vom 7. November 2006 veröffentlicht. Das Urteil beschäftigt sich mit der Frage, ob die Bewertungen und Strukturen des derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts mit dem Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Grundgesetz vereinbar sind. Wie Experten bereits vermutet hatten, verwirft das BVerfG die derzeitigen Bewertungsansätze des Erbschaftsteuerrechts und fordert den Gesetzgeber auf, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 eine grundgesetzkonforme Neuregelung zu schaffen.

### 8.1. Wesentliche Beanstandungen des BVerfG

Das BVerfG ist der Auffassung, dass insbesondere die unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Vermögensarten derzeit eine gleichmäßige Besteuerung bei Erbfällen und Schenkungen bereits im Ansatz verhindert. Bei der steuerlichen Bewertung werden folgende Vermögensarten unterschieden:

- Betriebsvermögen von Gewerbebetrieben und Freiberuflern
- land- und forstwirtschaftliche Vermögen
- übriges Grundvermögen bei unbebauten und bebauten Grundstücken
- Anteile an Kapitalgesellschaften
- sonstige Vermögen, also das übrige Privatvermögen

Das derzeitige Erbschaftsteuerrecht sieht vor, dass nach dem gesonderten Bewertungsgesetz die verschiedenen Vermögen zunächst bewertet werden. Diese Werte sind für verschiedene Steuerarten von Bedeutung, nicht nur für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, sondern zum Beispiel auch für die Grundsteuer, die Grunderwerbsteuer sowie einzelne Steuerparagrafen.

Laut BVerfG ist es nicht mit der Verfassung vereinbar, wenn verschiedene Vermögensarten mit unterschiedlichen Werterfassungsverfahren und Werterfassungsquoten bei Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes in die Erbschaftsteuerberechnung einfließen. Den tatsächlichen Wert (= Verkehrswert) sieht das BVerfG als allein tauglichen Maßstab der Bewertung an, da alle anderen Wertermittlungsverfahren zu zufälligen und willkürlichen Ergebnissen führen.

Das BVerfG fordert jedoch keine höhere Steuerbelastung für Vermögensübertragungen. Der Gesetzgeber darf aus Gründen des Gemeinwohls bestimmte Vermögensarten steuerlich begünstigen und sogar ganz von der Steuer freistellen. Hierzu müssen jedoch zielgenaue und sachgerechte Lenkungsmaßnahmen eingeführt werden. Eine Entlastung von zum Beispiel Unternehmen schon in der Phase der Wertermittlung sei nicht zulässig.

Zulässig ist künftig also folgende Vorgehensweise:

1. Schritt: Bewertung des gesamten Vermögens nach Verkehrswerten
2. Schritt: Begünstigung von bestimmten Vermögensarten, soweit Gründe des Gemeinwohls dies rechtfertigen

### 8.2. Das künftige Erbschaftsteuerrecht

In der Summe bedeuten die Vorgaben des BVerfG eine umfassende Neuregelung. Mit dem grundsätzlichen Ansatz der gemeinen Werte geht eine erhebliche Erhöhung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage einher. Folglich müsste der Gesetzgeber im Rahmen seiner Neuregelung von sich aus bereits im Rahmen der Freibetragsregelungen und der Steuersätze diese Mehrbelastungen kompensieren. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Mehrbelastungen so verteilt werden, dass aus Sicht des Gesetzgebers begünstigtes Vermögen geschont und nicht begünstigtes Vermögen künftig einer noch höheren Belastung unterworfen wird.

Diese Regelungen zur Begünstigung von Vermögen sieht der Gesetzgeber derzeit in der anstehenden Erbschaftsteuerreform ohnehin vor. Durch die Vorgaben des BVerfG verschärft sich die Kluft zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen dramatisch. An dem bisherigen Beratungsansatz, Vermögensübertragungen vorzeitig anzugehen, ändert sich daher nichts. Denn jegliche Übergabe von nicht begünstigtem Vermögen wird künftig nach den Vorgaben des BVerfG wohl eine noch höhere als derzeit befürchtete Erbschaftsteuerbelastung auslösen. Nur wer den Bereich des begünstigten Vermögens sicher erreicht, kann den künftigen Höherbewertungen etwas beruhigter ins Auge sehen.

#### Politische Aktivitäten

Aufgrund der Erhöhung der Wertrelationen müssen sämtliche Be- und Entlastungsentscheidungen des bisherigen Rechts (Freibeträge, Abschläge, Steuersätze) neu getroffen und festgesetzt werden. Dementsprechend

werden die unterschiedlichen politischen Lager und Interessensgruppen versuchen, ihre Vorstellungen einzubringen. Entscheidend wird die Positionierung der Bundesländer sein, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer allein den Ländern zusteht. Nach Willensbekundungen der Regierungsparteien und der Länderfinanzminister soll das Gesamtaufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer in etwa gleich bleiben.

### Zeitplan

Die Umsetzung soll nach der Vorgabe des BVerfG spätestens bis Ende 2008 erfolgen. Bis dahin darf das alte Recht weiter gelten. Die Regierungsparteien und die Länderfinanzminister haben sich allerdings bereits auf eine schnellere Umsetzung – noch 2007 – verständigt.

Die Schonung des betrieblichen Vermögens – auch in der Landwirtschaft – soll mit dem bereits als Kabinettsbeschluss vorliegenden „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ (UntErlG) erfolgen. Darin ist vorgesehen, dass die auf das „produktive“ Betriebsvermögen entfallende Steuer über zehn Jahre gestundet und erlassen wird, soweit der Betrieb im wesentlichen Umfang über diesen Zeitraum fortgeführt wird.

Für die neuen Bewertungsregeln wollen die Regierung und die Länderfinanzminister innerhalb von sechs Monaten einen Entwurf vorlegen. Dieser Zeitplan ist ambitioniert, da nicht nur Bewertungsverfahren, sondern auch Freibeträge und Steuertarife neu festgelegt werden müssen. Ein Inkrafttreten der neuen Bewertung kommt deshalb voraussichtlich erst zum Jahresende 2007 in Betracht. Nach dem Beschluss der Regierungskoalition wird das UntErlG zusammen mit dem neuen Bewertungsrecht in Kraft gesetzt. Der aktuelle Zeitplan sieht den Abschluss des parlamentarischen Verfahrens damit für den Herbst 2007 vor, sodass ein Inkrafttreten wahrscheinlich zum 1. Januar 2008 (mit Wahlrecht für Anwendung ab 1. Januar 2007) derzeit realistisch ist.

### Neues Bewertungsverfahren

Die neuen Bewertungsverfahren werden sich laut BVerfG am Verkehrswert ausrichten müssen. Das klingt einfach, ist aber praktisch schwer umzusetzen.

Folgende Grundsätze werden eine Rolle spielen:

- Es muss um den Wert des Betriebs bei Fortführung gehen, nicht um den Zerschlagungswert, wenn man zum Beispiel alle Grundstücke einzeln veräußert.

- Grundstückswerte sind nicht sofort unmittelbar erzielbar, sodass pauschale Wertabschläge notwendig sind (laut BVerfG sind zum Beispiel 20 bis 30 Prozent bei Grundstücken zulässig).
- Die Bewertung muss für den Berater und die Verwaltung praktikabel sein. Teure Gutachten können nicht das Ziel sein. Es wird weiterhin in erheblicher Weise pauschaliert und typisiert werden müssen. Das BVerfG fordert lediglich eine „Annäherung“ an den Verkehrswert.
- Der Ertragswert hat weiter seine Berechtigung, da er auch in der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung eine zentrale Rolle spielt. Er muss daher in die Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebs einfließen. Die bundesweit verfügbaren Ertragsmesszahlen bilden dabei eine solide Grundlage.
- Aufgrund der Besonderheit landwirtschaftlicher Betriebe muss ein eigenständiges Bewertungsverfahren erhalten bleiben. Dem Gesetzgeber steht es laut BVerfG frei, ein geeignetes Bewertungsverfahren für verschiedene Vermögensarten zu wählen.

## 8.3. Grundzüge der geplanten Reform

Die wesentlichen Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes durch die zum 1. Januar 2008 geplante Reform lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### 8.3.1. Anwendungszeitpunkt

Das neue Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht findet auf Erwerbe nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes Anwendung (voraussichtlich 1. Januar 2008). Bis dahin ist weiterhin das bisherige Erbschaftsteuergesetz anwendbar. Auf Antrag soll die Möglichkeit bestehen bleiben, bereits rückwirkend für Erwerbe ab dem 1. Januar 2007 das neue Recht anwenden zu können.

Eine Umgehungsklausel verhindert, dass nach dem 11. November 2005 bereits erfolgte Schenkungen (nach altem Recht) zurück abgewickelt werden und durch Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts erneut durchgeführt werden. Für solche Zweitschenkungen werden bis zum Jahr 2011 die Vorteile des neuen Rechts ausgeschlossen.

Bei vorgesehenen Übertragungen von Betrieben, die vom Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge voraussichtlich profitieren (vor

allem Betriebe die deutlich über den bisherigen Freibeträgen liegen), sollte vorsichtshalber bis zum endgültigen Gesetzesbeschluss abgewartet werden.

### 8.3.2. Stundungs- und Erlassregelung

Die Ermittlung der Erbschaftsteuerbelastung erfolgt nach neuem Recht ohne Ansatz des Freibetrags für Betriebsvermögen, des 35-prozentigen Bewertungsabschlags und der Tarifbegrenzung des § 19a ErbStG. Es werden nur die persönlichen Freibeträge berücksichtigt. Für das nicht begünstigte Betriebsvermögen kann sich hieraus gegebenenfalls bereits eine höhere Erbschaftsteuerbelastung durch einen höheren Steuersatz ergeben („Progressionsnachteil“).

Die auf das begünstigte Vermögen entfallende Erbschaftsteuer wird für die Dauer von zehn Jahren gestundet und nach Ablauf von zehn Jahren vollständig erlassen, wenn die Behaltensregelungen erfüllt werden. Die Steuer auf das begünstigte Vermögen wird ermittelt durch Anwendung des sich für den Gesamterwerb ergebenden Steuersatzes auf den Betrag des begünstigten Vermögens. Damit werden die persönlichen Freibeträge vorrangig für das nicht begünstigte Betriebsvermögen und Privatvermögen verwendet. Für jedes Jahr der Fortführung des begünstigten Vermögens wird ein Teilbetrag in Höhe von einem Zehntel der geschuldeten Steuer erlassen.

### 8.3.3. Behaltensregelung

Die Behaltensregelung fordert eine Fortführung des begünstigten Betriebsvermögens in den nachfolgenden zehn Jahren nach der Vermögensübertragung im einem „vergleichbaren Umfang“. Die Regelung entspricht der Fortführungsklausel des alten § 12 UmwStG. Es wird hierbei als Kriterium für den vergleichbaren Umfang insbesondere der Umsatz, das Auftragsvolumen, das Betriebsvermögen und auf die Zahl der Arbeitnehmer abgestellt. Abweichungen nach oben sollen unschädlich sei. Lediglich Verringerungen des Betriebs sind schädlich.

Weitere Verstöße gegen die Behaltensregelung sind:

- Veräußerung des Betriebs oder der Beteiligung oder von Teilen daran
- Aufgabe des Betriebs oder der Beteiligung
- Auflösung der Kapitalgesellschaft oder Herabsetzung des Nennkapitals
- verdeckte Einlage der Beteiligung in eine Kapitalgesellschaft

- Einbringung des Betriebsvermögens in eine Gesellschaft und Veräußerung der Beteiligung
- Umwandlung der Kapitalgesellschaft
- Beendigung der Stimmrechtsbindung oder Verfügungsbeschränkung bei „Familienkapitalgesellschaften“

### 8.3.4. Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen im bewertungsrechtlichen Sinne, soweit dieses selbst bewirtschaftet ist und ertragsteuerlich Betriebsvermögen darstellt
- nur bei Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen und Anteilen an Mitunternehmeranteilen
- selbst bewirtschaftete Grundstücke des Grundvermögens gemäß § 69 BewG, wenn diese Grundstücke ertragsteuerlich Betriebsvermögen darstellen
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die an den Betriebsnachfolger verpachtet sind, wenn sie ertragsteuerlich noch Betriebsvermögen darstellen
- Betriebswohnungen, die als Landarbeiterwohnungen bewertungsrechtlich zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören und ertragsteuerlich Betriebsvermögen darstellen
- im EU-Ausland (auch EWR) belegenes, vergleichbares land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Nicht begünstigt sind:

- an Dritte zur Nutzung überlassene Flächen, Rechte und verpachtete Grundstücke/Gebäude
- an Dritte verpachtete land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Fremdvermietete Wohnungen und Gebäude des Betriebsvermögens, die bewertungsrechtlich bereits als Grundvermögen einzustufen sind
- das Wohnteil, die Betriebsleiterwohnung

### 8.3.5. Begünstigtes Betriebsvermögen

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften, unabhängig von der Beteiligungshöhe
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent

- Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 25 Prozent sind bei „Familienkapitalgesellschaften“ dann begünstigt, wenn der Erblasser oder Schenker aufgrund einer Stimmrechtsbindung oder von Verfügungsbeschränkungen zusammen mit anderen Gesellschaftern die Mindestbeteiligungsquote von mehr als 25 Prozent erreicht und damit der Erblasser/Schenker einen beherrschenden Einfluss auf die Kapitalgesellschaften ausüben kann und der Rechtsnachfolger diese Position fortsetzt.
- Begünstigt ist grundsätzlich nur die Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen, Anteilen an Mitunternehmeranteilen und von begünstigten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.
- Im EU-Ausland (auch EWR) belegenes, vergleichbares Betriebsvermögen
- Betriebsvermögen des Besitzunternehmens im Rahmen einer Betriebsaufspaltung
- Vorsicht: Der aktuelle Gesetzentwurf sieht derzeit nur die Begünstigung vor, wenn in der Person des Erblassers oder Schenkers die Voraussetzungen der personellen Verflechtung gegeben sind und diese Rechtsposition vom Rechtsnachfolger fortgeführt wird. Allerdings hat der Gesetzgeber bereits zu erkennen gegeben, dass auch die anderen Fälle der Betriebsaufspaltung begünstigt sein sollen.
- Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens, wenn diese an die Personengesellschaft überlassen werden, sofern die Personengesellschaft ihrerseits selbst produktiv tätig ist

Nicht begünstigt sind, nur soweit die Schulden des Unternehmens überschritten werden:

- an Dritte zur Nutzung überlassene Grundstücke, -teile und -rechte, Schiffe, Flugzeuge, Konzessionen, Rechte, Lizenzen und ähnliche Werte
- Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften (anteilig), soweit diese ihrerseits nicht begünstigtes Vermögen halten (Beteiligungsgesellschaften, Holding etc.) – Durchgriff durch alle Beteiligungsebenen
- gewerblich geprägte GmbH & Co KGs oder Kapitalgesellschaften, die nur vermögensverwaltend tätig sind
- Geldbestände, Geldforderungen Kreditinstitute und Wertpapiere
- Betriebsvermögen des Besitzunternehmens im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, wenn die Voraussetzungen der personellen Verflechtung durch eine Personengruppe gegeben sind oder der Erblasser oder Schenker nicht die beherrschende Person ist

### Hinweis

Dieses unproduktive Vermögen wird insoweit als begünstigtes Vermögen gewertet, als den Aktivwerten in der Bilanz Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Die Passiva mindern daher vorrangig das nicht begünstigte Vermögen. Nur die übersteigenden Aktiva werden als nicht begünstigtes Vermögen sofort der Erbschaftsteuer unterworfen.

Bei Holdinggesellschaften muss beachtet werden, dass nach dem geplanten Durchgriff durch die Beteiligungsstrukturen nur insoweit anteilig begünstigtes Vermögen vorliegt, als in der untersten Stufe Beteiligungen an produktiv tätigen Personengesellschaften oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehalten werden, die die Mindestbeteiligungshöhe von mehr als 25 Prozent erreichen.

## 8.3.6. Freigrenze

Jegliches land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften (egal, ob begünstigtes oder nicht begünstigtes Vermögen) bis zu einem Wertansatz von 100.000 Euro wird durch eine Freigrenze steuerfrei gestellt. Diese Steuerbefreiung wird alle zehn Jahre gewährt. Es ist eine Freigrenze, kein Freibetrag! Bei kleineren Betrieben unterbleibt damit eine Aufteilung nach begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen.

## 8.3.7. Begrenzung des Schuldenabzugs bei Grundbesitz

Bei der Übertragung von Grundbesitz wird der Abzug von Schulden und Lasten, die den anzusetzenden Grundbesitzwert übersteigen, ausgeschlossen. Negative Zuwendungen sind in solchen Fällen künftig nur noch möglich, wenn die Schulden auch den nachgewiesenen Verkehrswert des Grundbesitzes übersteigen.

## 9. Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Das Bundeskabinett hat am 14. März 2007 die Unternehmensteuerreform 2008 beschlossen. Die zentralen Punkte des Eckpunktepapiers vom November 2006 sind in dem Entwurf enthalten. Noch vor der Sommerpause soll das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein. Die Unternehmensteuerreform soll überwiegend am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Die wesentlichen geplanten Änderungen sind:

### 9.1. Kapitalgesellschaften und ihre Anteilseigner

Ein Kernpunkt der geplanten Unternehmensteuerreform 2008 ist die **Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent**. Die Gesamtsteuerlast von Kapitalgesellschaften soll dadurch von durchschnittlich 38,65 Prozent auf 29,83 Prozent (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) sinken.

Soweit die Kapitalgesellschaften ihre Gewinne an Anteilseigner ausschütten, die nicht wiederum der Körperschaftsteuer unterliegen, wurden die Ausschüttungen bei dem Anteilseigner bisher nach dem Halbeinkünfteverfahren zu 50 Prozent dem individuellen Einkommensteuersatz unterworfen. Mit den Ausschüttungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Kosten konnten entsprechend nur zur Hälfte Steuer mindernd berücksichtigt werden. Für die Anwendung der Regelung war es bisher unbedeutend, ob die Beteiligung im Betriebs- oder Privatvermögen gehalten wurde.

Für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Ausschüttungen muss jedoch unterschieden werden: Sind die Anteile dem Privatvermögen zuzuordnen, soll die Ausschüttung der Abgeltungssteuer (siehe hierzu den Punkt „Abgeltungssteuer“) unterliegen. Eine Steuer mindernde Berücksichtigung von mit der Ausschüttung im wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Kosten ist ausgeschlossen. Gehört die Beteiligung zum Betriebsvermögen, sollen die Ausschüttungen nur noch zu 40 Prozent steuerfrei sein. 60 Prozent unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners. Korrespondierend können auch 60 Prozent der mit der Ausschüttung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Kosten

Steuer mindernd berücksichtigt werden. Aus dem Halbeinkünfteverfahren wird dadurch ein „Teileinkünfteverfahren“.

### 9.2. Einzelunternehmen/Personengesellschaften

Um die Gewinneinkünfte von Personenunternehmen in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft zu belasten, soll eine **Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen** eingeführt werden. Der nicht entnommene Anteil des Gewinns aus einem Personenunternehmen (ergibt sich aus dem Gewinn abzüglich Entnahmen zuzüglich Einlagen) soll nicht mehr dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen, sondern lediglich einem ermäßigten Steuertarif von 28,25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen.

Die Begünstigung soll nur für laufende Gewinneinkünfte, also laufende Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit gelten. Voraussetzung ist eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich. Für Veräußerungsgewinne gilt die Steuerermäßigung grundsätzlich nicht. Die Begünstigung soll nur auf Antrag gewährt werden. Der Steuerpflichtige hat damit ein Wahlrecht, ob und wenn ja in welcher Höhe er die Thesaurierungsmöglichkeit in Anspruch nimmt. Er muss den Antrag für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert stellen. Voraussetzung ist, dass er zu mehr als 10 Prozent am Gewinn beteiligt ist oder sein Gewinnanteil mehr als 10.000 Euro beträgt. Einzelunternehmer können daher die Begünstigung immer in Anspruch nehmen.

Die Entnahme der Gewinne führt grundsätzlich zur Nachversteuerung. Die Nachversteuerung unterbleibt nur, soweit die Entnahme aus dem Betrieb zur Bezahlung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) erfolgt, die auf die Übertragung dieses Betriebs entfällt.

Um die Gewerbesteuerzahllast von Gewerbetreibenden im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu kompensieren, wird für die von einem Gewerbetreibenden zu tragende Gewerbesteuerbelastung eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer in Höhe des 1,8-Fachen des Gewerbesteuermessbetrags gewährt. Der Anrechnungsfaktor soll nun auf das 3,8-Fache angehoben werden. Gleichzeitig soll die Steuerermäßigung

auf die maximal zu zahlende Gewerbesteuer des Unternehmens begrenzt werden. Mit der Anhebung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Gewerbesteuer künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar ist (siehe hierzu den Punkt „Gewerbesteuer“).

### 9.3. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer hat bisher als Betriebsausgabe ihre eigene Bemessungsgrundlage und auch die Bemessungsgrundlage der Einkommenbeziehungsweise Körperschaftsteuer gemindert. Künftig soll die **Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar** sein. Diese Verschärfung führt zu einer erheblichen Steuer Mehrbelastung.

Im Gegenzug soll die **Gewerbesteuermesszahl für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften von 5 Prozent auf 3,5 Prozent reduziert** werden. Die bisherige Regelung sah für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften bei der Festlegung der Steuermesszahl einen Staffeltarif von 1 bis 5 Prozent vor. Dies führte gegenüber Kapitalgesellschaften zu einer geringeren Steuerbelastung, denn die Steuermesszahl für Kapitalgesellschaften betrug immer 5 Prozent.

Ein weiterer Kernpunkt der Reform ist die Ausdehnung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage durch die **Verschärfung der Hinzurechnung von Zinsen und Zinsanteilen**. Während nach geltendem Recht hauptsächlich Dauerschuldzinsen zu 50 Prozent dem Gewinn aus dem Gewerbebetrieb hinzuzurechnen sind, sollen künftig folgende Betriebsausgaben den Gewinn erhöhen:

- 25 Prozent der Entgelte für alle Schulden, Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit dem Betrieb zusammenhängen
- 25 Prozent der Gewinnanteile des stillen Gesellschafters
- 25 Prozent der in Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens enthaltenen Zinsanteile. Es wird ein fiktiver Zinsanteil von 20 Prozent unterstellt.
- 25 Prozent der in Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen, mit Ausnahme von Lizenzen, die ausschließlich zum Weiterverkauf daraus abgeleiteter Rechte berechtigten) enthaltenen Zinsanteile. Es wird ein fiktiver Zinsanteil von 25 Prozent unterstellt.

- 25 Prozent der in Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter enthaltenen Zinsanteile, wobei hier ein fiktiver Zinsanteil von 75 Prozent unterstellt wird

Die Hinzurechnungen sollen unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Gläubiger der jeweiligen Entgelte erfolgen. Es werden allerdings nur die Zinsen und Zinsanteile hinzugerechnet, die den Freibetrag von 100.000 Euro übersteigen.

### 9.4. Zinsschranke

Zur Eindämmung der Gewinnverlagerung ins Ausland soll die so genannte Zinsschranke eingeführt werden. Sie soll die Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn, sowohl bei Kapitalgesellschaften als auch neuerdings bei Personenunternehmen, beschränken.

Die bisherige Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Kapitalgesellschaften wird durch die Neuregelung ersetzt. Anders als die Gesellschafter-Fremdfinanzierung erfasst die Zinsschranke neben Vergütungen, die an wesentlich beteiligte Anteilseigner gezahlt werden, jede Art der Fremdfinanzierung, also insbesondere auch die Bankfinanzierung.

Nach der Neuregelung können Zinsaufwendungen in Höhe des Zinsertrags desselben Wirtschaftsjahres uneingeschränkt abgezogen werden. Zu erfassen sind die Erträge und Aufwendungen aus der vorübergehenden Überlassung von Geldkapital. Hierunter fallen typischerweise die Gewährung oder die Inanspruchnahme von Darlehen sowie Auf- und Abzinsungen von Fremdkapital beziehungsweise Kapitalforderungen. Skonti und Boni unterliegen nicht der Zinsschranke. Übersteigen die Zinsaufwendungen den Zinsertrag, kann der übersteigende Anteil nur in Höhe von 30 Prozent des Gewinns vor Zinsaufwand und Zinsertrag Steuer mindernd berücksichtigt werden.

**Ausnahmen:** Ein unbeschränkter Schuldzinsenabzug ist weiterhin in folgenden Fällen möglich:

- Der übersteigende Zinsaufwand beträgt weniger als 1 Million Euro. Übersteigen die Zinsaufwendungen den Zinsertrag um 1 Million Euro oder mehr, unterliegt der gesamte, den Zinsertrag übersteigende Zinsaufwand der Abzugsbeschränkung.

- Der Betrieb gehört nicht zu einem Konzern im Sinne der Zinsschranke. Hier sind zum Beispiel Einzelunternehmer einzuordnen, die keine weiteren Beteiligungen halten, oder Kapitalgesellschaften, die sich im Streubesitz befinden und ebenfalls keine weiteren Beteiligungen halten.
- Die Eigenkapitalquote des Betriebs ist nicht schlechter als die des Konzerns, dem er angehört (so genannte Escape-Klausel). Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns in Höhe von 1 Prozent ist unschädlich.

Für Körperschaften sind die Ausnahmeregelungen an weitere Voraussetzungen geknüpft:

Greift die Zinsschranke, können die unberücksichtigt bleibenden Zinsaufwendungen in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Der Zinsvortrag geht mit Aufgabe, Übertragung oder Umwandlung des Betriebs unter. Bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Personengesellschaft geht der Zinsvortrag anteilig unter.

Übersteigende Zinsaufwendungen, die dem Betriebsausgabenabzugsverbot unterliegen, sollen von der verschärften gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschrift für Zinsen und Zinsanteile im Jahr ihrer Entstehung nicht betroffen sein. Sie sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb erst in dem Jahr hinzuzurechnen, in dem sie als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

## 9.5. Mantelkaufregelung

Nach der Mantelkaufregelung soll eine Körperschaft ihren vorgetragenen Verlust nur dann mit künftigen Gewinnen verrechnen können, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich mit der den Verlust erleidenden Körperschaft identisch ist. Während die rechtliche Identität regelmäßig gegeben ist, geht die wirtschaftliche Identität verloren, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile übertragen werden und die Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb im überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführt oder wieder aufnimmt.

Künftig soll allein der Anteilseignerwechsel das maßgebliche Kriterium für diese Verlustabzugsbeschränkung sein. Dabei sind zwei Stufen zu unterscheiden:

- Bei Übertragung von mehr als 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte erlischt der Verlustabzug vollständig.

- Bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 Prozent bis zu 50 Prozent geht der Verlustabzug anteilmäßig unter.

Die jeweils schädliche Anteilserwerbsgrenze ist überschritten, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent beziehungsweise 50 Prozent der Anteile an einen Erwerber oder ihm nahe stehende Personen übertragen werden.

Der Verlustabzugsbeschränkung konnte man bisher über das so genannte Sanierungsprivileg entgehen. Das wird künftig nicht mehr möglich sein.

## 9.6. Abgeltungssteuer

Nach geplantem Recht soll für Privatpersonen die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich 25 Prozent betragen. Der Werbungskostenabzug, zum Beispiel für Fremdkapitalzinsen und Depotgebühren, ist ausgeschlossen.

Für Steuerpflichtige, deren persönlicher Einkommensteuersatz niedriger als die Abgeltungssteuer ist, kann auf Antrag der niedrigere Steuersatz angewendet werden. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (Günstigerprüfung). Sollte dies nicht der Fall sein, weil der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen über dem Abgeltungssteuersatz liegt, gilt der Antrag als nicht gestellt. Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Auch im Fall der Veranlagung ist der Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Statt Werbungskosten kann nur noch der Sparer-Pauschbetrag abgezogen werden. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt bei Einzelveranlagung 801 Euro. Er setzt sich zusammen aus dem bisherigen Sparerfreibetrag (750 Euro) und Werbungskosten-Pauschbetrag (51 Euro). Der Abgeltungssteuer unterliegen neben steuerpflichtigen Zinsen und Dividenden unter anderem auch Veräußerungsgewinne aus Aktien und anderen Wertpapieren unabhängig von der Haltedauer. Bisher waren solche Veräußerungsgewinne nur steuerpflichtig, wenn die Wertpapiere nicht mehr als ein Jahr gehalten wurden.

Entstandene Verluste aus Kapitalvermögen können künftig nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können

nur in folgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden und dort mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Für so genannte Altverluste (Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die vor der Neuregelung bis einschließlich dem Jahr 2008 entstanden sind) gibt es Sonderregelungen. Sofern Erträge zu anderen Einkunftsarten zählen, ist die Abgeltungssteuer nicht anzuwenden. Dies betrifft zum Beispiel Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Betriebsvermögen gehalten werden. In diesem Fall kommt das erwähnte Teileinkünfteverfahren zur Anwendung.

Auch Veräußerungsgewinne aus Immobilien unterliegen nicht der Abgeltungssteuer. Hier soll weiterhin die zehnjährige Spekulationsfrist gelten. Werden Immobilien aus dem privaten Bereich innerhalb dieser Frist veräußert, unterliegen die Gewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften dem persönlichen Steuersatz. Ist die Spekulationsfrist im Zeitpunkt der Veräußerung abgelaufen, bleibt die Veräußerung steuerfrei.

Die Vorschriften zur Abgeltungssteuer gelten erstmals für Zinsen und Dividenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Der Abgeltungssteuer unterliegen die Veräußerungsgewinne, die aus dem Verkauf von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Wertpapieren, stammen. Wurden die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 angeschafft, gelten die bisherigen Regelungen.

## 9.7. § 7g-Rücklage

Die so genannte **Ansparabschreibung des § 7g EStG wird umgestaltet**. Künftig sollen in § 7g EStG die Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe geregelt werden. Dazu wird die Ansparabschreibung in Investitionsabzugsbetrag umbenannt und künftig außerbilanziell erfasst. Weiterhin können Steuerpflichtige bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens Gewinn mindernd berücksichtigen. Die Voraussetzung, dass es sich um neue Wirtschaftsgüter handelt, ist entfallen. Der Höchstbetrag für die insgesamt am Stichtag abziehbaren Beträge soll von 154.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben werden, wobei Hinzurechnungsbeträge gegen gerechnet werden. Der Investitionszeitraum und die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte bleiben unverändert.

Die Größenmerkmale für Betriebe, die den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen können, wurden auf den nächsthöheren, glatten Betrag aufgerundet. Der Wert für das Betriebsvermögen beträgt künftig 210.000 Euro und der Einheitswert bei Land- und Forstwirten 125.000 Euro. Für die Einnahmenüberschusseinkünfte soll eine Gewinngrenze von 100.000 Euro eingeführt werden.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 Prozent herabgesetzt werden. Der geminderte Betrag ist die neue Bemessungsgrundlage für weitere Abschreibungen. Der Investitionsabzugsbetrag wird außerbilanziell dem Gewinn in Höhe von 40 Prozent der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten hinzugerechnet, maximal aber in Höhe des herabgesetzten Betrags. Übersteigen die tatsächlichen die geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ergibt sich somit eine Gewinn mindernde Differenz. Im umgekehrten Fall verbleibt ein nicht hinzuzurechnender Differenzbetrag.

Wurde ein Investitionsabzugsbetrag bis zum Ende des Investitionszeitraums nicht vollständig in Anspruch genommen, zum Beispiel weil die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringer waren als geplant, ist der Abzug im Abzugsjahr rückgängig zu machen. Diese Korrektur hat auch zu erfolgen, wenn der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig ist. Gegebenenfalls können Nachzahlungszinsen entstehen. Die bisherige Gewinnerhöhung von sechs Prozent wird dadurch ersetzt. Die Existenzgründerrücklage sowie die Regelungen zu den sensiblen Sektoren sollen entfallen.

### Beispiel 1

Im Jahr 2008 wurde für 2010 die Anschaffung eines Baggers geplant. Voraussichtliche Anschaffungskosten: 100.000 Euro. Der Investitionsabzugsbetrag in 2008 beträgt folglich 40.000 Euro. 2010 wird der Bagger für 150.000 Euro angeschafft. Im Jahr der Anschaffung (2010) können die Anschaffungskosten um bis zu 40 Prozent (60.000 Euro) herabgesetzt werden. Die geminderten Anschaffungskosten in Höhe von 90.000 sind die neue BMG für die Absetzung für Abnutzung und die Sonderabschreibungen. Wird die Sonderabschreibung komplett im ersten Jahr beansprucht, können bei linearer AfA und achtjähriger Nutzungsdauer im ersten Jahr 29.250 Euro Abschreibungen berücksichtigt

werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird außerbilanziell dem Gewinn in Höhe von 40 Prozent der tatsächlichen Anschaffungskosten hinzugerechnet, maximal aber in Höhe des herabgesetzten Betrags (40.000). Investitionsabzugsbetrag und Minderung der Anschaffungskosten gleichen sich nur zum Teil aus. Der übersteigende Betrag von 20.000 Euro mindert den Gewinn.

### Beispiel 2

Im Jahr 2008 wurde für 2010 die Anschaffung eines Baggers geplant. Voraussichtliche Anschaffungskosten: 200.000 Euro. Der Investitionsabzugsbetrag in 2008 beträgt folglich 80.000 Euro. 2009 wird der Bagger für 120.000 Euro angeschafft. Die Anschaffungskosten können um 40 Prozent der Anschaffungskosten, also 48.000 Euro gemindert werden. Die geminderten Anschaffungskosten in Höhe von 72.000 sind die neue BMG für die AfA und die Sonderabschreibungen. Der beanspruchte Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 48.000 Euro ist Gewinn erhöhend hinzuzurechnen. Der nicht beanspruchte Investitionsabzugsbetrag (32.000 Euro) bleibt bis zum Ende des Investitionszeitraums (2010) bestehen. In 2010 ist der Abzug im Abzugsjahr (2008) rückgängig zu machen.

Die Neuregelung des § 7g EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes enden. Für alte Ansparrücklagen gilt die bisherige Regelung. Das gilt auch für den Gewinnzuschlag bei der Auflösung. Die noch nicht aufgelösten Beträge sind in den Höchstbetrag von 200.000 Euro mit einzubeziehen.

Durch die Einführung der rückwirkenden Änderung der Steuerbescheide bei Nicht- beziehungsweise Teilinvestition muss für den Einzelfall geprüft werden, ob die Bildung des Investitionsabzugsbetrags lohnt. Für die Höhe der Zinsen kommt es auf die jeweilige Steuerbelastung, die Abgabepunkte der Steuererklärungen sowie die Bearbeitungsdauer im Finanzamt an.

## 9.8. Sonstige Regelungen

Die **degressive AfA soll abgeschafft werden**. Für nach dem 31. Dezember 2007 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter ist damit nur noch die lineare AfA zulässig.

Selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr als 410 Euro betragen, können bisher im Jahr der Anschaffung oder Herstellung von allen Steuerpflichtigen sofort abgeschrieben werden. Diese Begünstigung soll für die Gewinneinkünfte auf 100 Euro reduziert werden. Für Überschusseinkünfte gilt weiterhin ein Betrag von 410 Euro. Bei den Gewinneinkünftsarten ist für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 100 Euro bis zu 1.000 Euro ein Sammelposten zu bilden. In diesem Sammelposten wird die Summe aller Zugänge pro Kalenderjahr erfasst und einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs gibt es keine weiteren Dokumentationspflichten. Die einzelnen Wirtschaftsgüter werden zusammenfassend behandelt. In der Folge wirken sich Vorgänge nicht aus, die sich nur auf das einzelne Wirtschaftsgut beziehen. Durch Veräußerungen, Entnahmen oder Wertminderungen wird der Wert des Sammelpostens nicht beeinflusst.

Grenzüberschreitende Geschäfte zwischen nahe stehenden Personen müssen grundsätzlich dem Fremdvergleich standhalten. Sie müssen zu üblichen Bedingungen durchgeführt werden, ansonsten erfolgt regelmäßig eine Hinzurechnung von Einkünften. **Durch die Unternehmensteuerreform werden erstmals grundlegende Begriffe wie „Verrechnungspreis“ und „Fremdvergleichsgrundsatz“ definiert.** Zudem wird gesetzlich normiert, dass die Preisvergleichsmethode vorrangig vor anderen Methoden heranzuziehen ist.

Auch die so genannte **Funktionsverlagerung** soll geregelt werden. Unter Funktionsverlagerung versteht man die Verlagerung der betrieblichen Aufgaben einschließlich der dazu gehörigen Chancen und Risiken. Für den Regelfall wird angeordnet, dass das Entgelt für die Übertragung nicht der Wert der einzelnen übergehenden Wirtschaftsgüter ist, sondern das Entgelt für die Übertragung als Ganzes (Transferpaket) ermittelt werden soll. Grundlage hierfür sind die Gewinnauswirkungen der Funktionsverlagerung für das verlagernde und das übernehmende Unternehmen (Gewinnpotenzial).

Eine weitere Verschärfung ist für den Bereich der **Wertpapierleihe** vorgesehen. Die Wertpapierleihe wird unter anderem genutzt, um steuerliche Vorteile aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen zu erzielen. Ein typisches Beispiel ist die Verleihung von Aktien durch eine Bank an eine GmbH.

Die GmbH vereinnahmt später die Dividende und zahlt der Bank eine Leihgebühr und eine Ausgleichszahlung. Die GmbH kann die Dividende im Ergebnis zu 95 Prozent steuerfrei vereinnahmen. Die an die Bank gezahlte Leihgebühr und Ausgleichszahlung kann sie voll als Betriebsausgabe abziehen. Für die Bank als Verleiher ist der Vorgang steuerneutral. Bei ihr wäre die Dividende steuerpflichtig gewesen, wenn sie auf die Wertpapierleihe verzichtet hätte; an die Stelle der Dividende treten jetzt die Ausgleichszahlung und Leihgebühr. Diese Umgehung soll verhindert werden: Überlässt eine Körperschaft Anteile, auf die bei ihr die Steuerfreistellung für Dividenden nicht anwendbar ist, an eine andere Körperschaft, die von der Steuerfreistellung Gebrauch machen kann, und hat die andere Körperschaft diese oder gleichartige Anteile zurückzugeben, dürfen die für die Überlassung gewährten Anteile bei der anderen Körperschaft nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, **bei privaten Veräußerungsgeschäften** für andere Wirtschaftsgüter (als Grundstücke et cetera) **die einjährige Veräußerungsfrist auf zehn Jahre zu verlängern**, wenn aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Diese Neuregelung soll der Vermeidung von Steuerstundungsmodellen dienen, die sich in der Praxis bei der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern aufgrund der Umgehung der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach Ablauf der Veräußerungsfrist gebildet haben.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, **bei privaten Veräußerungsgeschäften die Freigrenze anzuheben**: Die Veräußerungsgewinne bleiben steuerfrei, sofern der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 Euro beträgt.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2008 werden die Tarifsenkungen der Körperschaft- und Gewerbesteuer nur dann berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige auch Sachverhalte erklärt, die die Finanzierung betreffen. So sollen die Steuermindereinnahmen im ersten Jahr der Reform reduziert werden.

# Das Haufe Reformen-Cockpit



## Immer aktuell – immer auf den Punkt.

Die Liste der Gesetzesreformen nimmt kein Ende. Fast täglich kommen neue Urteile und Vorschriften hinzu, die Sie direkt betreffen. Wer hier den Überblick verliert, wird schnell von der Realität eingeholt. Mehr als 200 Fachredakteure sondieren täglich für Sie den Gesetzesdschungel und zeigen Ihnen den Weg aus der Reformenfalle. **Jetzt kostenlos einsteigen!**

[www.haufe.de/reformen-cockpit](http://www.haufe.de/reformen-cockpit)

